

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juni · 6/2011



Daten sammeln – aber richtig

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

60. Jahrgang

Unsere aktuellen Fachseminare für Anwälte sowie Rechtsanwalt- und Notarfachangestellte

Vergütung in der Zwangsvollstreckung, der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

22. Juni 2011, 14:00 – 17:00 Uhr
mit Frau G. Baumgärtel,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
Seminarkosten: 99,00 € netto

Handels- und Gesellschaftsrecht – Notariat

1. Juli 2011, 13:00 – 17:00 Uhr
mit Herrn Andreas Kersten,
gepr. leitender Notarmitarbeiter, Mitautor
Seminarkosten: 139,00 € netto

Zwangsvollstreckung Basic

7. September 2011, 14:00 – 18:00 Uhr
mit Frau G. Baumgärtel,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
Seminarkosten: 139,00 € netto

RVG – Workshop - Teil II mit Herrn Horst-Reiner Enders

14. September 2011, 09:00 – 16:00 Uhr
mit Herrn Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher
Seminarkosten: 159,00 € netto

Die GmbH nach dem MoMiG

16. September 2011, 13:00 – 17:00 Uhr
mit Herrn Andreas Kersten,
gepr. leitender Notarmitarbeiter, Mitautor
Seminarkosten: 139,00 € netto

RVG – Praktikerseminar mit Heinz Hansens

21. September 2011, 14:30 – 18:30 Uhr
mit Herrn Heinz Hansens, Vors. Richter am LG Berlin
Seminarkosten: 99,00 € netto

Das neue P-Konto – Erfahrungen

29. September 2011, 13:00 – 18:00 Uhr
mit Herrn Peter Mock, Dipl. Rechtspfleger
Seminarkosten: 149,00 € netto

Notariatsseminar: Amts- und Beurkundungsrecht

19. Oktober 2011, 10:00 – 16:00 Uhr
mit Frau Marianne Drillich-Groß, gepr. Bürovorsteherin
Seminarkosten: 179,00 € netto

Zwangsvollstreckung aktuell

25. Oktober 2011, 13:00 – 17:00 Uhr
mit Dipl. Rpf. Johannes Kreutzkam,
JOAR und Fachhochschuldozent
Seminarkosten: 139,00 € netto

Fernabsatzrecht – aktuelle Rechtsprechung § 15 FAO

26. Oktober 2011, 09:30 – 16:00 Uhr
mit Herrn Dr. iur. Walter Felling, Rechtsanwalt
Seminarkosten: 225,00 € netto

Qualifikation zum/zur Sachbearbeiter/in in der Zwangsvollstreckung

Block I:

16.11.2011 von 14:00 – 18:00 Uhr und am
17.11.2011 von 09:00 – 17:00 Uhr

Block II:

30.11.2011 von 14:00 – 18:00 Uhr und am
01.12.2011 von 09:00 – 17:00 Uhr

mit Dipl. Rpf. Johannes Kreutzkam,
JOAR und Fachhochschuldozent
Seminarkosten: 295,00 € netto pro Block,
auch einzeln buchbar

RVG – Workshop - Teil III mit Herrn Horst-Reiner Enders

23. November 2011, 09:00 – 16:00 Uhr
mit Herrn Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher
Seminarkosten: 159,00 € netto

Immobilienvollstreckung (Zwangsversteigerung, Teilungsversteigerung und Zwangsvollstreckung)

7. und 8. Dezember 2011

7. Dez. 2011 von 09:00 – 17:00 Uhr
8. Dez. 2011 von 09:00 – 13:00 Uhr
mit Herrn Stefan Geiselman, Dipl. Rechtspfleger
Seminarkosten für beide Tage zusammen:
295,00 € netto

Insolvenz: Möglichkeiten der frühzeitigen Absicherung (§ 15 FAO: 7 Stunden effekt.)

24. Februar 2012, 09:00 – 16:00 Uhr
mit Herrn Peter Mock, Dipl. Rechtspfleger
Seminarkosten: 169,00 € netto

Reform der Sachaufklärung

26. April 2012, 09:00 – 16:00 Uhr
mit Herrn Peter Mock, Dipl. Rechtspfleger
Seminarkosten: 169,00 € netto

Tipps und Taktik in der Zwangsvollstreckung

14. Juni 2012, 09:00 – 16:00 Uhr
mit Herrn Peter Mock, Dipl. Rechtspfleger
Seminarkosten: 169,00 € netto

Die 3 RVG – Workshop - Termine mit Herrn Horst-Reiner Enders können auch komplett als Sachbearbeiterlehrgang RVG mit Zertifikat und Prüfungsaufgaben gebucht werden. Gern übersenden wir weitere Informationen.

Weitere Fachseminare für 2012 sind in Vorbereitung,
unter anderem:

**Gesetz zur Änderung des Pfändungsschutzes GNeuMoP
und Änderungen der Inso/Verbraucherinsolvenz.**

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Professionalisierung und Spezialisierung sind wichtige Aspekte, um die Anwaltschaft gegenüber anderen Beratern und Dienstleistern zu positionieren. Die Einführung der **Fachanwaltstitel** ist ein Erfolgsmodell. Übrigens darf ich hinzufügen: ein deutsches Erfolgsmodell. Denn die 10. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften im vergangenen Jahr – diese wird jährlich vom Berliner Anwaltsverein ausgerichtet – hat gezeigt, dass die im Markt erkennbare Spezialisierung durch den „Fachanwalt“ in Europa einzigartig ist.

Bundesweit gibt es derzeit rund 36.000 Fachanwälte. Derzeit gibt es 20 Fachanwaltstitel. Die Verteilung der Berufsträger auf die einzelnen Sparten ist dabei bemerkenswert: Knapp die Hälfte aller verliehenen Fachanwaltstitel verteilt sich auf das Arbeits- und das Familienrecht. Einen Anteil von über 6 % erreichen neben diesen Gebieten nur noch das Straf- und das Steuerrecht.

Das Erfolgsmodell der Fachanwaltschaften sollten wir nicht dadurch gefährden, dass durch ein „Zentralabitur“ oder ein „3. Staatsexamen“ der Zugang für junge Kolleginnen und Kollegen unangemessen erschwert wird. Vielmehr müssen wir überlegen, wie der Nachweis der praktischen Fälle, der vielfach reichlich realitätsfern ausgestaltet ist, flexibilisiert werden kann, ohne die Fachanwaltsbezeichnung qualitativ zu verwässern. Eine grundlegende Änderung dieses Erfolgsmodells ist nicht angezeigt. Zumindest nicht in der Form, wie sie die RAK-Satzungsversammlung vorgeschlagen hat. Eine Regelung des Gesetzgebers ist nach unserer festen Überzeugung derzeit nicht angezeigt.

Für Mandantinnen und Mandanten ist es oftmals schwer, ein Problem aus der realen Welt in den juristisch korrekten Fachkontext einzuordnen. Die Komplexität heutiger Lebenssachverhalte

führt auch dazu, dass sich zahlreiche Rechtsprobleme nicht mehr nur einem Rechtsgebiet zuordnen lassen. Gerade die jüngeren Fachanwaltschaften wie Agrarrecht und IT-Recht haben keine unmittelbare Wiedererkennung mehr mit einem Rechtsgebiet, das wir in Universität und Referendariat erlernt haben. Aber sie haben einen Wiedererkennungseffekt beim Mandanten, nämlich dem Landwirt oder dem Start-up-Unternehmer. Der dürfte bei seiner beruflichen Tätigkeit froh sein, nicht erst im Selbststudium ermitteln zu müssen, welchem Anwalt er sein akutes Rechtsproblem anvertrauen sollte.

Heute diskutieren Kolleginnen und Kollegen den **Fachanwaltstitel im Internationalen Wirtschaftsrecht**. Dieser würde wohl Disziplinen wie Außenhandelsrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Internationales Privatrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht einschließen. Einige Spezialisten fordern für die Zukunft einen Fachanwaltstitel im Bereich **Sportrecht**. Vielleicht muss in Zukunft mit einem Fachanwaltstitel für **Seniorenrecht** gerechnet werden. Und es ist angesichts der demographischen Entwicklung gar nicht auszuschließen, dass es bei diesen beiden zu beträchtlichen Überschneidungen kommen könnte!

Fachanwaltstitel dürfen aber nicht inflationär eingeführt werden. Der Markt muss für den Verbraucher – sprich den Mandanten – überschaubar bleiben. Die Anwaltschaft darf durch Überspezialisierung und Differenzierung nicht den Eindruck erwecken, für jedes Rechtsproblem sei die Beratung durch einen Spezialisten erforderlich, der nur Fälle auf einem bestimmten Rechtsgebiet betreut. Anwälte sind und bleiben Volljuristen und können in allen Rechtsgebieten beraten. Es gehört zu unseren Grundqualifikationen, uns neue Problemstellungen gegebenenfalls im Zuge des Gesetzesstudiums selbst zu erschließen. Das müssen wir auch den



Rechtssuchenden gegenüber deutlich machen. Der DAV hat sich dies stets zu Herzen genommen und ist für neue Fachanwaltschaften dann eingetreten, wenn es den Bedürfnissen des Marktes entsprach.

Der Berliner Anwaltsverein bietet Ihnen mit seinen neun Arbeitskreisen mit jeweils monatlichen Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltungen in vielen Bereichen eine optimale Fortbildung für die Fachanwaltschaft. Zu den monatlichen Veranstaltungen – die übrigens für die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins kostenlos sind – gibt es jeweils FAO-Fortbildungsbescheinigungen. Der Erfolg der **Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins** – im Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Medizinrecht, Sozialrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Verwaltungsrecht, Mietrecht, Strafrecht und im Bereich Mediation – ist nicht zuletzt dem ehrenamtlichen Einsatz der Sprecherinnen und Sprecher und der vielen dort referierenden und diskutierenden Kolleginnen und Kollegen zu verdanken.

Ihr

Ulrich Schollenberg

Unsere Themen im Juni 2011

Nachlese zum 62. Deutschen Anwaltstag in Strasbourg
von Ass. jur. Eike Böttcher und Rechtsanwalt Thomas Vetter Seite 201

Aktuelle Kostenrechtsprechung in Berlin und Brandenburg
von Heinz Hansens, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin Seite 206

Zulässige und unzulässige Briefbogengestaltung
von Rechtsanwalt Benno Schick Seite 219

Die Kandidaten für die Wahlen zur Satzungsversammlung stellen sich vor Seite 222

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema	Kammerton	Büro&Wirtschaft
62. DAT in Strasbourg Gebühren- und Gesetzesreformen, Anwaltsforschung und drei Ehrenzeichen 201	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 218	Praktischer Akteneinsichtsservice für Straf- und Verkehrsrechtler 238
Gegen Vereinfachungen, Verzerrungen und Verfälschungen 204	Mitgeteilt	Bücher
Aktuell	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 227	Buchbesprechungen 239
Aktuelle Kostenrechtsprechung in Berlin und Brandenburg 206	Notarkammer Berlin 229	Termine
LAG-Präsident Dr. Gerhard Binkert im Interview 211	Urteile	Terminkalender 240
Europa hält Einzug ins deutsche Notarrecht 212	Pro Bono wider Willen 229	Beilagenhinweis
Kein Zentralabitur für angehende Fachanwälte 213	Volle Wahlanwaltsgebühren nach PKH-Aufhebung 230	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firmen
BAVintern	Geschäftsführer eines Städtebundes darf Anwalt sein 230	Juristische Fachseminare, Bonn, und Struppe & Winckler, Berlin, bei. Wir bitten um freundliche Beachtung
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und OWI-Recht 214	Wissen	
Veranstaltungen des BAV 217	Praktisches und Schwieriges zum Urkundenprozess - Teil 1 231	
	Forum	
	Winter-Intensivkurs der DAA in Obergurgl 236	
	Berühmte Juristen – Auflösung des Osterrätsels 2011 237	

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

62. DAT in Strasbourg

Gebühren- und Gesetzesreformen, Anwaltsforschung und drei Ehrenzeichen

Der Deutsche Anwaltstag (DAT) hat mit seiner 62. Ausgabe, die vom 2. bis 4. Juni 2011 stattfand, die Grenzen überschritten. Allerdings wurde kein Tabu gebrochen, sondern die Veranstaltung erstmals nach Frankreich, genauer: nach Strasbourg, verlagert. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger begrüßte in ihrer Eröffnungsrede die Verlagerung des Anwaltstreffens auf französischen Boden und deutete dies als großartiges Zeichen für die tiefe Freundschaft, die beide Nationen heute verbinde. Diese spiegle sich auch in einer hervorragenden Zusammenarbeit im justiziellen Bereich wider, so die Ministerin weiter.

Ruf nach Gebührenreform wird wohl endlich erhört

Obwohl im Ausland verortet, beherrschten hiesige Themen und Problematiken das Programm und die Diskussionen auf dem DAT. Zu den wohl drängendsten Forderungen gehörte die längst überfällige Anpassung der Anwaltsgebühren. „Jahrelange Nullrunden sind genug!“, so der Deutsche Anwaltverein in seiner anlässlich des DAT erneut bekräftigten Forderung nach einer Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsvergütung. Seit nunmehr 17 Jahren – seit 1994 – habe es keine Anpassung der gesetzlichen Gebührentabellen mehr gegeben; seit sieben Jahren, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Kraft trat, herrsche wieder Stillstand. Eine Anpassung von 19 Prozent hält der DAV für angemessen. „Die Anwaltschaft muss seit Jahren Nullrunden aushalten, während auf der anderen Seite die Kosten für den Betrieb einer Kanzlei und die Löhne der Mitarbeiter seit 1994 stetig gestiegen sind“, betont Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident. Da eine Gebührenanpassung realistisch nicht vor dem 1. Juni 2013 erwartet werden könne, seien 19 Prozent angemessen.

Dies liege mit 2,11 Prozent pro Jahr zwischen dem 1. Juli 2004 und 1. Juli 2013 im moderaten Bereich. Der DAV ist optimistisch, dass es noch in diesem Jahr zu einem Gesetzentwurf kommt und dieser auch in der jetzigen Legislaturperiode beschlossen werden kann. Zu diesem Optimismus trug nicht zuletzt die Bundesjustizministerin bei. In ihrer Rede sprach sich Leutheusser-Schnarrenberger für eine Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren aus und kündigte in diesem Zusammenhang auch eine umfassende Kostenrechtsnovelle an.

Fokus auf wichtige rechtspolitische Forderungen

Neben der Forderung nach einer angemessenen Vergütung nutzte der DAV die Bühne Anwaltstag auch, um weitere wichtige rechtspolitische Themen in das Blickfeld der Legislative zu rücken. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung müsse der Gesetzgeber mit Augenmaß ein schlüssiges Gesamtkonzept vorlegen. Es müsse einen Abschied vom reinen Verwahrsvollzug geben, so der DAV. In Sachen „Warnschussarrest“, der nach den jüngsten Gewaltexzessen auf Berliner U-Bahnhöfen immer vehementer gefordert wird, bekräftigte der DAV seine nach wie vor ablehnende

Haltung. „Zur Ahndung solcher Taten ist der Warnschussarrest ohnehin nicht geeignet, auch nicht dafür, kriminellen Karrieren vorzubeugen“, erläutert der DAV-Präsident Ewer. Denn gerade bei stationären Sanktionen gebe es eine hohe Rückfallquote. Sie liege dort bei 70 Prozent. Ambulante Maßnahmen wie intensiviertere Beratung und vermehrte Begleitung seien empirischen Studien zufolge wesentlich erfolgreicher.

Das sowohl der Anwaltschaft als auch der Bundesjustizministerin am Herzen liegende Thema „Anti-Terror-Gesetze“ war ebenfalls Bestandteil einer DAV-Stellungnahme anlässlich des DAT. Der Deutsche Anwaltverein fordert – nicht zuletzt aufgrund der Eingriffe in die Bürger- und Freiheitsrechte – zunächst eine gründliche, ausgewogene und unabhängige Evaluation der Polizei- und Sicherheitsgesetze, bevor über eine Verlängerung der Regelungen zur Terrorbekämpfung nachgedacht wird. Die vom Gesetzgeber geforderte Überprüfung der Anti-Terrorgesetze habe bisher nur in unzureichender Form stattgefunden. Notwendig sei eine unabhängige, ausgewogene, fortlaufende und gründliche Evaluation der Sicherheitsgesetze. Erst dann könne über die Verlängerung einzelner Maßnahmen entschieden wer-





waltstag. Die Essener Anwaltsforscher stellten eine empirische Studie über Fachanwälte vor, wonach Fachanwälte mehr Umsatz und höhere Stundensätze erzielen. In dem knapp 300-seitigen Buch mit dem Titel „Fachanwälte“ wird den rund 35.000 der 155.000 deutschen Rechtsanwälte, die mittlerweile einen Fachanwaltstitel führen, zwar eine bessere wirtschaftliche Situation bescheinigt als den Kollegen ohne diese zusätzliche Qualifikation. Gleichwohl weist das Institut in seiner Studie auch auf die Probleme hin, die beim Erwerb des Fachanwalts bestehen. Für die erste empirische Studie über Fachanwälte haben die Wissenschaftler des Soldan In-

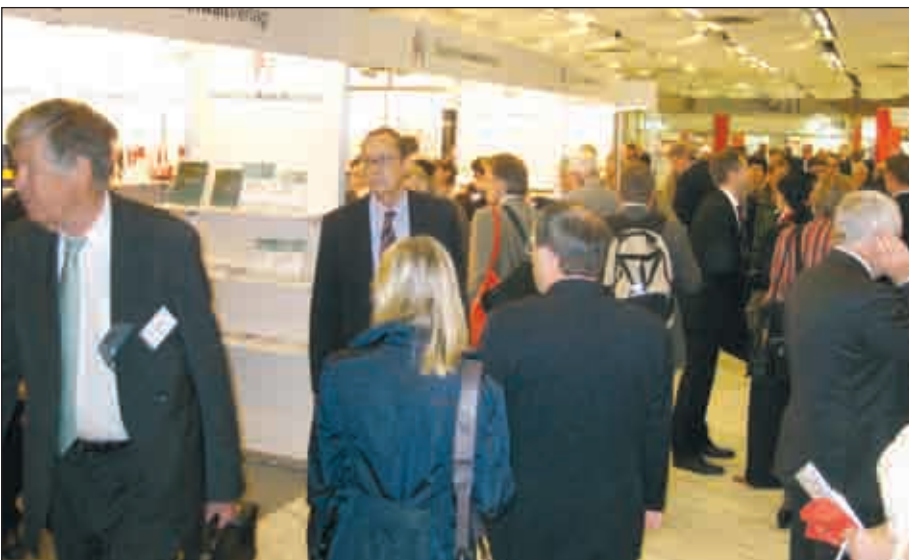
den. „Die Schwere der Grundrechtseingriffe verbietet die generelle Entfristung dieser Maßnahmen“, stellte Verbandspräsident Ewer klar. Auf dem Anwalts-tag diskutieren auf Veranlassung des DAV-Gefahrenabwehrrechtsausschusses verschiedene Vertreter das Thema der Evaluation der Sicherheitsgesetze. Die Ergebnisse dieser Diskussion sollen nach Möglichkeit in ein DAV-Eckpunkte-papier zur Evaluierung von Polizei- und Sicherheitsgesetzen einfließen.

Fachanwälte verdienen besser

In Sachen empirischer Forschung und Fakten zur Situation der Anwaltschaft verkündete das Soldan Institut für Anwaltsmanagement interessante Studien- und Umfrageergebnisse auf dem An-



„Legale“ Hütchenspieler auf dem DAT



stituts mehr als 2.600 Fachanwältinnen und Fachanwälten befragt. Neben umfassenden Erkenntnissen zur Motivation für den Erwerb eines Fachanwaltstitels werden auch Nachweise dafür erbracht, dass es für junge Anwälte in einigen der 20 Fachanwaltsgebiete zunehmend schwieriger wird, die Voraussetzungen für die Verleihung eines Fachanwaltstitels zu erfüllen. Das größte Problem sei die für den Titel notwendige Zahl von Mandaten, die es zu akquirieren gilt.

Berufsrechtsbarometer 2011

Neben der Fachanwaltsstudie stellte das Soldan Institut auch erste Ergebnisse des Berufsrechtsbarometers 2011

vor. Ein bemerkenswertes Ergebnis dieser zweijährlich durchgeführten Untersuchung: Die Mehrzahl der Teilnehmer der Studie begrüßen die vom Präsidenten des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Martin Henssler, zur Diskussion gestellte Idee, in Ergänzung zum zwingenden Berufsrecht der Anwaltschaft unverbindliche berufsethische Empfehlungen zu formulieren. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Essener Soldan Instituts, dazu: „Für uns war wichtig zu ergründen, wie der Rechtsanwalt in der Kanzlei um die Ecke zu der aktuellen Diskussion steht. Zwar hat sich rund ein Drittel der Anwälte noch keine Meinung gebildet – wer allerdings einen Standpunkt in dieser Frage hat, spricht sich zu 75% für die Etablierung von „berufsethischen Regeln“ aus, nur ein Viertel ist dagegen.“

Weitere Ergebnisse des Berufsrechtsbarometers: Anwälte, die in Sozietäten tätig sind, wünschen mit deutlicher Mehrheit (71%) die Schaffung einer besonderen Gesellschaftsform für Freiberufler, in der die persönliche Haftung der Gesellschafter ähnlich wie in einer GmbH auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt wäre. Deutliche Ablehnung (81%) äußern sie gegenüber der Idee, künftig berufsfremde Investoren in Anwaltsgesellschaften zuzulassen. Nur wenig Unterstützer findet auch die Idee, neben Fachanwälten künftig unter erleichterten Voraussetzungen sog. „zertifizierte Spezialisten“ für bestimmte Rechtsgebiete zu schaffen – nur 21% der Anwälte könnten sich mit einer solchen Neuregelung anfreunden. Das Berufsrechtsbarometer hat auch herausgefunden, dass die seit 2008 unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen anwaltlichen Erfolgshonorare bislang keine große Bedeutung erlangt haben: Mehr als zwei Drittel aller Anwälte haben noch nie ein Erfolgshonorar vereinbart, die übrigen Anwälte nutzen dieses Vergütungsmodell sehr selten.

Ehrenzeichen der deutschen Anwaltschaft verliehen

Last but not least wurde auf dem 62. Deutschen Anwaltstag auch geehrt. Der DAV-Vorstand verlieh an drei Anwaltskollegen, die sich in besonderem Maße



Titelzeichner Philipp Heinisch präsentierte u.a. das Berliner Anwaltsblatt in Strasbourg

um die Anwaltschaft verdient gemacht haben, das Ehrenzeichen der deutschen Anwaltschaft. Das Ehrenzeichen wurde in der DAV-Mitgliederversammlung, die am 1. Juni 2011 anlässlich DAT in Strasbourg abgehalten wurde, verliehen.

Ausgezeichnet wurden: Rechtsanwalt und Notar Paul-Werner Beckmann aus Herford, Rechtsanwalt Dr. Hartmut Lübbert aus Freiburg und Rechtsanwalt Dr. jur. Heinrich Wilhelm Rinck aus Rotenburg (Wümme). In seiner Laudatio lobte DAV-Präsident Wolfgang Ewer das große Engagement der Ausgezeichneten.

Paul-Werner Beckmann, u.a. langjähriger Vorsitzender des Anwaltvereins Herford und bis 2009 DAV-Vorstand, saß den Ausschüssen zum Anwaltsnotariat und zum RENO-Beruf jahrelang vor. Darüber hinaus engagierte er sich im Ausschuss und der Arge Arbeitsrecht und initiierte die Gründung der Arge Sportrecht im DAV, deren Vorsitzender er zehn Jahre war.

Bei Rechtsanwalt Dr. Hartmut Lübbert hob Ewer insbesondere seiner Verdienste um das Versicherungsrecht hervor. Darüber hinaus habe Lübbert unermüdlich auf die Bedeutung der Entwicklungen in der EU hingewiesen, insbesondere auch auf die Gefahren, die der freien Anwaltschaft drohen, so der DAV-Präsident. Dr. Lübbert war ebenfalls Mitglied des Menschenrechtsausschusses des CCBE und auch viele Jahre lang Honorarkonsul der französischen Republik.

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Wilhelm Rinck wurde in der Laudatio als Beispiel für Treue und Kontinuität im ehrenamtlichen Engagement angeführt. Vor 50 Jahren besuchte er seinen ersten Anwaltstag. Als Mitgründer und langjähriger Vorsitzender des Anwaltvereins Rotenburg/Wümme, der er seit 1987 ist, ist Rinck besonders eng mit dem Anwaltsnotariat verbunden. Er ist Gründungsmitglied und Ehrenmitglied der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV. Sein großes Anliegen ist es, dass das Anwaltsnotariat im nordwestdeutschen Raum erhalten bleibt, da es sich seit über 150 Jahren bewährt habe.

*Eike Böttcher
(mit Pressematerial DAV, Soldan, BMJ)*

**Der DAT 2012
findet vom
17.-19.5.2012
in München
statt.**

62. Deutschen Anwaltstag in Strasbourg

Gegen Vereinfachungen, Verzerrungen und Verfälschungen

DAV-Preispreise für publizistische Beiträge verliehen

Der Deutsche Anwaltverein hat am 2. Juni auf dem 62. Deutschen Anwalts-tag in Straßburg seine Preispreise verliehen. Alle zwei Jahre werden gelungene Veröffentlichungen, die Missstände aufdecken, Anregungen und Denkanstöße vermitteln und Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsgewährung und Rechtsdurchsetzung zur Diskussion stellen, prämiert. Viele der dieses Jahr bewerteten Beiträge betreffen den Bereich der Strafverfolgung und den Umgang mit Beschuldigten oder Verurteilten. Der DAV-Preispreis wird in den Kategorien Print, Hörfunk und Fernsehen, jeweils auch gespiegelt in den jeweiligen Online-Medien, verliehen.

„Wir brauchen gerade in der (rechts-)politischen Berichterstattung Beiträge, die ein unverzichtbares Gegengewicht gegen die Vereinfachungen, Verzerrungen und Verfälschungen bilden, mit denen ein bunter Medienwald das Verständnis vieler Bürger für die Grundwerte trübt, und die einem rechtsstaatlichen Zusammenleben eigen sein müssen“, so Rechtsanwalt Felix Busse, Vorsitzender des DAV-Preispreisausschusses, bei der Begründung der Auszeichnungen. Die Preisträger hätten sich bei dieser Aufgabe besonders verdient gemacht. Sie machen deutlich, dass Vieles im Argen liege. Sie würden aufzeigen, wie oft die Politik ungeachtet aller Warnungen der Fachleute populistischen Forderungen nachgibt und ihr Heil in einer Ausweitung und Verschärfung des Strafrechts sucht, während die Ursachen der zu bekämpfenden Fehlentwicklungen fortbestehen.

Print-Preis an Gisela Friedrichsen

Der Preispreis für den Bereich *Printmedien* ging in diesem Jahr an die langjährige Spiegel-Gerichtsreporterin **Gisela Friedrichsen**. Ausgezeichnet wird die seit Jahrzehnten kontinuierliche Berichterstattung über Gerichtsverfahren im Spiegel auf allerhöchstem Ni-

veau. Friedrichsen nutze ihre umfassenden Gerichtsreportagen immer wieder, um Defizite im Rechtssystem zu beleuchten. Außer Friedrichsen gäbe es wohl niemanden in der Bundesrepublik, der so kontinuierlich auf diesem Niveau über Gerichtsverfahren berichtet, so die Jury. Gisela Friedrichsen vermag es, dem Leser das Geschehen vor Gericht so lebendig und einfühlsam zu schildern, als sei er selbst zugegen gewesen. Sie kämpft um die Kontrollierbarkeit des Strafverfahrens, wo Gerichte aus Gründen des Opferschutzes zunehmend die Öffentlichkeit ausschließen und sich damit gerade in Fällen schwerwiegendster Beweisführung der kritischen öffentlichen Beobachtung entziehen.

Hörfunkpreis für „Unschuldig hinter Gittern.“

Der DAV-Preispreis des für den Bereich *Hörfunk* ging an **Daniela Schmidt-Langels** und **Dr. Otto Langels** für den am 4. Februar 2011 im Deutschlandfunk gesendeten Beitrag „Unschuldig hinter Gittern. Verhängnisvolle Verhöre, falsche Geständnisse und Fehlurteile“. Der Beitrag spricht Sachverhalte an, die in der Öffentlichkeit viel zu wenig wahrgenommen werden und überhaupt nicht in das oft im Fernsehen und in der Sen-



Preisträgerin Gisela Friedrichsen (rechts) auf dem DAT in Strasbourg

sationspresse vermittelte Bild passen, mit welchen Methoden auch immer der richtige Täter versucht wird zu finden und einer gerechten Strafe zugeführt wird. Er schildert anhand von drei Fällen erwiesene unrichtige Geständnisse in einer Erzählweise fast wie in einem Hörspiel ungeheuer fesselnd und so nachvollziehbar, als könnte einem dies selbst passieren, so die Begründung.

Den ausgezeichneten Beitrag kann man auf der Homepage des Deutschlandradios unter www.dradio.de/dlf/sendungen/dossier/1357733 nachhören.

Fernsehpreis für RBB-Doku zur Sicherungsverwahrung

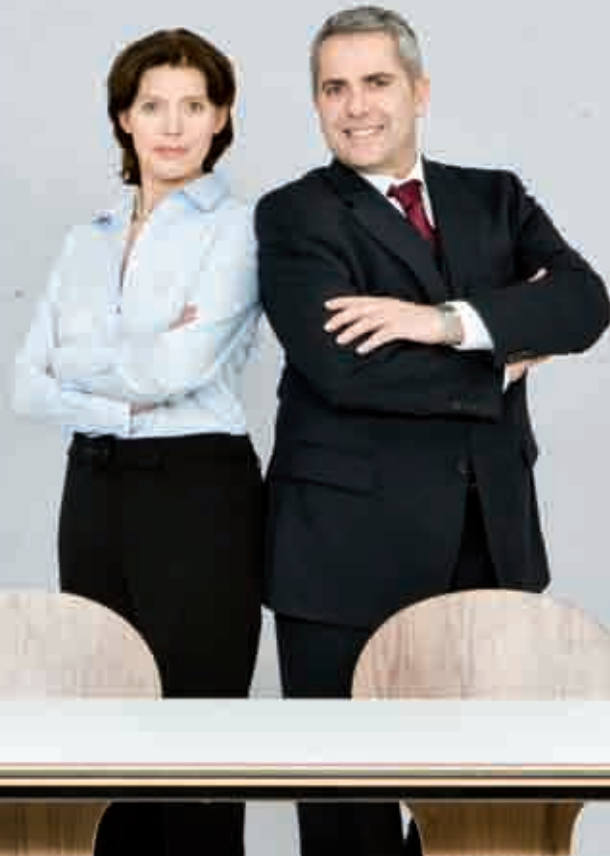
Der Preispreis des DAV für den Bereich *Fernsehen* schließlich wurde an **Dr. Norbert Sigmund vom RBB** verliehen.

Ausgezeichnet wurde mit der TV-Dokumentation „Wegsperrten für immer“ eine Koproduktion von RBB und WDR, erstmals gesendet am 10.01.2011 in der WDR-Reihe „die story“, in der das heikle, und in der öffentlichen Meinung emotional so vorbelastete Thema der Sicherungsverwahrung behandelt wird. Durch seine einwöchigen Dreharbeiten in der JVA Tegel erlebt der Zuschauer hautnah mit, was jetzt auch das Bundesverfassungsgericht beanstandet hat: Man sieht mit eigenen Augen zwar problematische, aber eben doch ganz andere Menschen als die unbelehrbaren und therapieunwilligen Bestien, als die bestimmte Medien die Sicherungsverwahrung vor einer aufgeputzten Öffentlichkeit darstellen.

Auch dieser prämierte Beitrag kann im Internet unter www.rbb-online.de/doku/die_rbb_reporter1/beitraege/wegsperrten_fuer_immer.html angesehen werden.

Thomas Vetter/ DAV-Mitteilung

GEMEINSAM BESSER.



GEMEINSAM BESSER.

DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN **RECHTSANWALT**

KONSEQUENTES **ABRECHNUNGSMANAGEMENT**

Wir übernehmen für Sie die komplette Rechnungsabwicklung und kümmern uns professionell um den Forderungseinzug. Sie stellen uns einfach Ihre Abrechnungsdaten online, per Fax oder per Post zur Verfügung. Den Rest erledigen wir!

Warten Sie nicht länger auf Ihre Vergütung: Auf Wunsch sichert unser Sofortauszahlungsservice Ihre regelmäßige Liquidität sofort nach Rechnungsstellung und gibt Ihnen finanzielle Planungssicherheit für Ihre Kanzlei.

Die Rechnung ist noch unterwegs und Ihr Honorar ist schon da.



EIN UNTERNEHMEN
DER PVS HOLDING

www.pvs-ra.de

Aktuell

Aktuelle Kostenrechtsprechung in Berlin und Brandenburg

Heinz Hansens

Auf vielfachen Wunsch setzt der Autor mit diesem Beitrag die Reihe der Berichte über die Kostenrechtsprechung der Gerichte in Berlin und auch in Brandenburg fort.

I. Bestimmung von Rahmengebühren

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung der in dieser Vorschrift in nicht abschließender Aufzählung aufgeführten Umstände nach billigem Ermessen. Ist die Rahmengebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Anwalt getroffene Bestimmung gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Von einer solchen Unbilligkeit ist dann auszugehen, wenn die vom Gericht als angemessen angesehene Gebühr um mindestens 20 % überschritten wird. Dies hat der 1. Strafsenat des KG in seinem Beschluss vom 6.12.2010 – 1 Ws 45/10 – RVGreport 2011, 174 ausdrücklich betont. Damit hat das KG die in der Rechtsprechung vereinzelt vertretene Auffassung, so des LG Potsdam AGS 2009, 590, diese Toleranzgrenze liege bei mehr als 30 %, ausdrücklich abgelehnt.

Dieselbe Auffassung zur Höhe der Toleranzgrenze vertritt das VG Berlin in seinem Beschluss vom 5.11.2010 – 80 KE 2.10 – RVGreport 2011, 144. Das VG Berlin hat dabei ferner darauf hingewiesen, dass hierdurch dem Rechtsanwalt nicht die Möglichkeit eröffnet wird, einen pauschalen Aufschlag auf die Mittelgebühr von 20 % vorzunehmen. Ein Spielraum für die Berechnung einer die Mittelgebühr übersteigenden Gebühr besteht nach den Ausführungen des VG Berlin erst und nur dann, wenn besondere Umstände eine Erhöhung über den Mittelwert hinaus rechtfertigen. Dies hat das VG Berlin in dem seiner Entschei-

dung zugrunde liegenden Disziplinarverfahren, in dem gegen den betreffenden Beamten wegen mehrerer Vorwürfe eine Geldbuße in Höhe von 2.000 Euro verhängt worden war, verneint. Nach Auffassung des VG war die Sache weder außergewöhnlich umfangreich noch schwierig gewesen. Auch die Länge der anwaltlichen Schriftsätze habe sich im üblichen Rahmen (etwa zwischen fünf und acht Seiten) gehalten.

Besonders in sozialgerichtlichen Verfahren entstehen sehr häufig Betragsrahmengebühren, sodass sich viele Entscheidungen der Sozialgerichte mit der Billigkeit der Gebührenbestimmung befassen. Dies betrifft vielfach die anwaltliche Terminsgebühr. Das SG Berlin hat in seinem Beschluss vom 2.9.2010 – S 127 SF 332/09 E – RVGreport 2010, 454 auf die einheitliche Rechtsprechung der Kostenkammern des SG Berlin hingewiesen, wonach eine Termindauer von 30 bis 45 Minuten als durchschnittlich anzusehen sei. In jenem Fall hatte die Rechtsanwältin bei Teilnahme an einem Verhandlungstermin mit einer Dauer von 45 Minuten eine Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG in Höhe von 250 Euro (Mittelgebühr: 200 Euro) berechnet. Dies hat das SG Berlin als überhöht angesehen. Die Verhandlungsdauer von 45 Minuten sei noch als durchschnittlich anzusehen. Auch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit hat das SG Berlin als durchschnittlich bewertet. Mit den in der mündlichen Verhandlung erörterten schriftlichen Stellungnahmen und medizinischen Unterlagen sei die Anwältin bereits zuvor befasst gewesen. Neue medizinische Unterlagen, auf die sich die Beteiligten nicht hätten vorbereiten können, hätten demgegenüber nicht vorgelegen. Hierbei hat das SG immerhin nicht gebührenmindernd berücksichtigt, dass in dem Verhandlungstermin keine Zeugen vernommen oder kein

Sachverständiger angehört worden waren. Dies gehöre nämlich nicht zum Regelfall einer mündlichen Verhandlung vor dem SG Berlin. Die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber hat das SG Berlin in jenem Fall als überdurchschnittlich bemessen, da dieser aus der verfahrensgegenständlichen Erwerbsunfähigkeitsrente seinen Lebensunterhalt bestreiten wollte. Jedoch werde diese überdurchschnittliche Bedeutung durch die unterdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers kompensiert.

Demgegenüber ist nach Auffassung der 180. Kammer des SG Berlin in ihrem Beschluss vom 17.2.2011 – S 180 SF 3212/10 E – bei einer Termindauer von nur sechs Minuten ein merklicher Abschlag auf die Mittelgebühr der Terminsgebühr der Nr. 3106 VV RVG vorzunehmen. Hierbei ist nach Auffassung des SG unbeachtlich, worauf die kurze Termindauer zurückzuführen war. Dies hatte der Rechtsanwalt damit begründet, die kurze Termindauer sei auf eine mit ihm abgesprochene besonders gründliche Terminvorbereitung durch den Kammervorsitzenden zurückzuführen.

Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko des Rechtsanwalts gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 RVG zwingend zu berücksichtigen, während das besondere Haftungsrisiko bei anderen Gebühren nach § 14 Abs. 1 S. 2 RVG bei der Bemessung herangezogen werden kann. Die unterschiedliche Behandlung bei diesen beiden Gebührentypen wird damit begründet, dass das hohe Haftungsrisiko bei Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert berechnen, seinen Niederschlag meist in der Höhe dieses Gegenstandswertes findet. Dies ist allerdings nicht in jedem Fall so.

In dem Beschluss des VG Berlin vom 11.11.2010 – 80 En 18.08 – RVGreport 2011, 99 ging es allerdings um Betragsrahmengebühren nach Nr. 6200 ff. VV RVG für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren. In dem betreffenden Verfahren war der Beamte aufgrund eines – nicht rechtskräftigen – Strafbefehls wegen Fundunterschlagung sofort vom Dienst suspendiert worden. Damit drohte ihm die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Der ihn vertretende Rechtsanwalt hatte die im behördlichen und im gerichtlichen Disziplinarverfahren angefallenen Rahmengebühren jeweils mit dem Höchstsatz angesetzt. Dies hatte er unter anderem mit seinem Haftungsrisiko begründet. Das VG Berlin hat demgegenüber für einen Teil der Gebühren lediglich eine Anhebung der Mittelgebühr um 20 % als angemessen angesehen, für die Termingebühr im gerichtlichen Verfahren hat es hingegen nur die Mittelgebühr berücksichtigt. Gebührenmindernd hat das VG berücksichtigt, dass dem Verfahren nur ein einziger Vorfall zugrunde lag. Hierbei waren schwierige Tatsachenfragen nicht zu klären. Eine besonders umfangreiche Zeugenvernehmung hatte nicht stattgefunden, es waren nur drei Zeugen vernommen worden. Ein Sachverständigen-gutachten war nicht eingeholt worden. Der Verfahrensstoff war überschaubar. Die Komplexität des Disziplinarrechts stellte nach Auffassung des VG Berlin keinen Umstand dar, der regelmäßig zur Erhöhung der Mittelgebühren führt. Die Rahmengebühren nach Nr. 6200 VV RVG betreffen nämlich nur Disziplinarverfahren, sodass das Maß der Arbeitsintensität des Rechtsanwalts in einer disziplinarrechtlichen Angelegenheit in den im VV RVG vorgesehenen Gebührenrahmen bereits zum Ausdruck komme. Außerdem seien keine ausgefallenen disziplinarrechtlichen Rechtsfragen zu klären gewesen. Die Einkommensverhältnisse des Beamten hat das VG Berlin als leicht überdurchschnittlich angesehen.

II. Zulässigkeit einer Erfolgshonorarvereinbarung

Seit einiger Zeit ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zulässig. Das Gesetz errichtet dabei aber für den Rechtsanwalt in § 4a RVG sehr hohe Hürden. So darf das Erfolgshonorar nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von

der Rechtsverfolgung abgehalten werden würde (§ 4a Abs. 1 Satz 1 RVG). Ferner sind in der Erfolgshonorarvereinbarung die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind (§ 4a Abs. 3 Satz 1 RVG). Hierbei die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer fehlerfreien Erfolgshonorarvereinbarung der Rechtsanwalt.

In dem vom LG Berlin durch Urteil vom

RA-MICRO BERLIN-BRANDENBURG
Am Amtsgericht Charlottenburg

Wir laden Sie ein:
Tag der offenen Tür für Interessenten
Mi., 22.06.2011 und Mi., 10.08.2011
16:00 - 18:00 Uhr
Agenda: www.ra-micro-berlin.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss

ra-micro | DictaNet | JUR-SV3 | JUR-FW7 | ra@AG | JuraTouch

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

2.12.2010 – 10 O 238/10 – RVGreport 2011, 55 entschiedenen Fall wollte der betreffende Rechtsanwalt diese ihm vom Gesetzgeber aufgestellten Hürden dadurch meistern, dass er ein Formular aus einem Handbuch übernommen hatte. Hierbei hat sich der Anwalt an den Wortlaut des Formulars so eng gehalten, dass er die dort formulierte anwaltliche Tätigkeit, nämlich die Durchsetzung einer Schadensersatzforderung, wörtlich übernommen hatte, obwohl seiner Anwaltstätigkeit ein Anspruch auf Architektenhonorar zugrunde lag. In jenem Fall hatte das LG Berlin die Klage des Klägers abgewiesen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht erfüllt gewesen seien. Das in § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmte Erfordernis, der Auftraggeber wäre aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten worden, setze nämlich voraus, dass der Rechtsanwalt dies vor Abschluss der Erfolgshonorarvereinbarung pflichtgemäß geprüft habe. In der vom Rechtsanwalt mithilfe des Formulars formulierten Vereinbarung hieß es, der Auftraggeber rechne nicht damit, Prozesskostenhilfe zu erhalten. Dies hat das LG Berlin nicht als genügend angesehen, weil der Rechtsanwalt es versäumt hatte, sich zumindest in groben Zügen einen Überblick über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers zu verschaffen. Dieser hatte nämlich in

dem von dem Rechtsanwalt angestregten Rechtsstreit unter Verwendung des amtlichen Vordruckes nach § 117 Abs. 3 ZPO seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses der Erfolgshonorarvereinbarung umfassend dargestellt und die

entsprechenden Belege vorgelegt. Daraus ergab sich, dass ihm in dem Vorprozess, für den die Erfolgshonorarvereinbarung getroffen worden war, tatsächlich Prozesskostenhilfe bewilligt worden wäre, wenn der Rechtsanwalt für ihn unter Verwendung dieser Angaben einen entsprechenden Antrag gestellt hätte.

Ferner hatte das LG Berlin bemängelt, dass die von dem Rechtsanwalt aus dem Formular übernommene Formulierung, dass nämlich dem Grunde nach die Haftung des Gegners angesichts widersprechender Aussagen offen gewesen sei, sodass das Prozessrisiko mit 50 % eingeschätzt werde, völlig „inhaltsleer“ gewesen sei. Das LG Berlin hat darauf hingewiesen, dass sich diese Formulierung in dieser Allgemeinheit auf jeden beliebigen kontradiktorischen Rechtsstreit übertragen lasse. Vielmehr müsse sich aus der Erfolgshonorarvereinbarung wenigstens ergeben, ob sich die Parteien über die entsprechenden Voraussetzungen überhaupt Gedanken gemacht hätten und ob sie die prozesuale Situation zumindest einigermaßen richtig eingeschätzt hätten. Diesen Mindestanforderungen hatte die Erfolgshonorarvereinbarung nicht genügt.

Die Entscheidung des LG Berlin zeigt, dass der Rechtsanwalt das volle Risiko dafür trägt, dass das Gericht im Falle der Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen einer Erfolgshonorarvereinbarung zu dem Ergebnis gelangt, der Auftraggeber wäre aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auch ohne Ab-

schluss einer Erfolgshonorarvereinbarung zur Rechtsverfolgung in der Lage gewesen. Die hier fehlerhafte Erfolgshonorarvereinbarung führte dazu, dass der Rechtsanwalt nach § 4b Satz 1 RVG keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern durfte. Diese Rechtsfolge tritt allerdings nicht ein, wenn die Erfolgshonorarvereinbarung lediglich die Erfordernisse des § 4a Abs. 3 RVG (Angabe der wesentlichen Gründe) nicht erfüllt.

III. Pflichtverteidiger und Adhäsionsverfahren

Der 4. Strafsenat des KG hatte früher die Auffassung vertreten, die Bestellung zum Pflichtverteidiger erfasse auch die Vertretung des Angeklagten im Adhäsionsverfahren, so im Beschluss vom 4.9.2006 – 4 Ws 31/06.

Diese Auffassung hat der nunmehr für Kostensachen zuständige 1. Strafsenat des KG in seinem Beschluss vom 24.6.2010 – 1 Ws 22/09 – RVGreport 2011, 142 aufgegeben. In jenem Fall war der dem Angeklagten bestellte Pflichtverteidiger in der Hauptverhandlung vor dem LG Berlin für das Adhäsionsverfahren im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet worden. Im Revisionsverfahren ist eine solche Beiordnung unterblieben, weil der Pflichtverteidiger übersehen hatte, auch für die Revisionsinstanz einen Antrag zu stellen. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe gilt nämlich nur für den Rechtszug, für den sie bewilligt worden ist, so bereits BGH NJW 1999, 2380. Folglich konnte der Pflichtverteidiger für das Revisionsverfahren die Verfahrensgebühr nach Nr. 4143, 4144 VV RVG nicht aus der Landeskasse ersetzt erhalten. Mit dieser Entscheidung hat sich das KG der ganz überwiegenden Auffassung der Rechtsprechung der übrigen Oberlandesgerichte angeschlossen. Folglich muss der Pflichtverteidiger darauf achten, für den bedürftigen Angeklagten Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Verteidigers für jeden Rechtszug des Adhäsionsverfahrens zu beantragen.

Aktuell

IV. Verjährung des Pauschgebührenanspruchs

Auch die nachfolgend erörterte Entscheidung des 1. Strafsenats des KG, nämlich sein Beschluss vom 3.8.2010 – 1 ARs 32/09 – RVGreport 2011, 176 hat wesentliche Bedeutung für den Pflichtverteidiger. Dem für den Angeklagten bestellten Pflichtverteidiger war auf seinen Antrag durch Beschluss des Kammergerichts vom 7.5.2001 eine Abschlagszahlung in Höhe von 10.000 DM auf eine später voraussichtlich zu gewährende Pauschvergütung bewilligt worden. Der Angeklagte wurde durch Urteil des KG vom 18.3.2004 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Rechtskräftig wurde dieses Urteil am 29.6.2006. Nunmehr beantragte der Bezirksrevisor die Feststellung, dass der Verteidiger zur Rückzahlung des Abschlags verpflichtet sei. Hieraufhin hat der Pflichtverteidiger geltend gemacht, er habe bereits einen Antrag auf Festsetzung der Pauschge-

bühr eingereicht, der allerdings nicht zu den Akten gelangt war. Hilfsweise beantragte der Verteidiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das KG hatte die Frage offen gelassen, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pauschgebühr nach § 99 BRAGO vorgelegen haben. Ein etwaiger Anspruch des Pflichtverteidigers auf Bewilligung einer Pauschvergütung sei nämlich verjährt. Die drei Jahre betragende Verjährungsfrist habe mit dem Schluss des Jahres begonnen, in dem der Anspruch nach dem ersten in § 16 BRAGO (entspricht § 8 RVG) genannten Zeitpunkt fällig geworden ist. Diese Fälligkeit sei mit der Verkündung des Urteils im Jahr 2004 eingetreten. Somit habe die Verjährungsfrist mit Ablauf des 31.12.2007 geendet. Bis zu diesem Tag war kein Pauschvergütungsantrag des Pflichtverteidigers beim KG eingegangen. Das KG hat darauf hingewiesen, dass der Pflichtverteidiger für

den Eingang dieses Antrags die Beweislast trage. Dem hilfsweise gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte bereits deshalb nicht stattgegeben werden, weil die Wiedereinsetzung für die Versäumung von Verjährungsfristen nicht gesetzlich vorgesehen sei.

Diese Entscheidung, die noch zu § 99 BRAGO ergangen ist, dürfte Geltung auch für die Pauschgebühr nach § 51 RVG haben. Die vor Berliner Gerichten tätigen Pflichtverteidiger müssen sich somit darauf einstellen, den Antrag auf Festsetzung einer Pauschgebühr baldmöglichst nach Beendigung der Instanz einzureichen und das in nachweisbarer Form. Auf jeden Fall sollte darauf geachtet werden, dass über den Antrag vor Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Beendigung der Instanz entschieden wird. Nach Auffassung anderer Oberlandesgerichte beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für den Pauschge-



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
Anschriften- und Personenermittlungen	Fehlverhalten in der Partnerschaft
Pfändungsmöglichkeiten	Mitarbeiterüberprüfung
Kontoermittlungen	Unterhaltsangelegenheiten
Vermögensaufstellungen	GPS-Überwachung
Beweis- und Informationsbeschaffung	Beweissicherung

Die hohen Qualitäts- und Abwicklungsstandards der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001:2008 vom TÜV Rheinland erfolgreich zertifiziert. Das bietet unseren Kunden die Sicherheit, dass alle Aufträge nach den gleichen hohen Maßstäben bearbeitet und abgewickelt werden.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG

www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

bührenanspruch nicht vor dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, was für den Pflichtverteidiger bei länger andauernden Rechtsmittelverfahren meist günstiger ist.

Ist der Anspruch auf Bewilligung einer Pauschvergütung verjährt, so ist sein

Antrag auf Bewilligung der Pauschvergütung zurückzuweisen. Ist dem Pflichtverteidiger bereits ein Vorschuss auf die Pauschvergütung bewilligt und ausgezahlt worden, so stellt dann der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle fest, dass dieser Vorschuss zurückzuzahlen ist. Dies hat der 1. Strafsenat des KG in

seinem Beschluss ebenfalls vom 3.8.2010 – 1 ARs 44/09 – RVGreport 2011, 109 festgestellt. In dieser Entscheidung hat sich das KG auch mit der von dem Pflichtverteidiger erhobenen Einrede der Verjährung des Rückzahlungsanspruchs der Staatskasse befasst. Hierzu hat das KG ausgeführt, dieser Rückforderungsanspruch entstehe erst, nachdem über einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung der Pauschvergütung abschlägig entschieden worden ist oder – so lag der Fall hier – nachdem die Verjährung des nicht oder nicht fristgemäß geltend gemachten Pauschvergütungsanspruchs eingetreten war. In jenem Fall war der Rückzahlungsanspruch nicht verjährt. Das KG hat auch die von dem Verteidiger geltend gemachte Verwirkung des Rückzahlungsanspruchs verneint. Der Rechtsanwalt habe nämlich nicht darauf vertrauen dürfen, den Vorschuss auf die Pauschvergütung in jedem Fall, also unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens über die Bewilligung einer Pauschvergütung, behalten zu dürfen. Denn das KG hatte bereits in dem den Vorschuss bewilligenden Beschluss vorsorglich auf die Möglichkeit der späteren Rückforderung des gesamten Vorschusses oder eines Teils davon hingewiesen. In einer früheren Entscheidung hatte bereits der 3. Strafsenat des KG im Beschluss vom 3.3.2006 – 3 Ws 438/05 – die Auffassung vertreten, die Vorschrift des § 7 GKG a. F. sei nicht anzuwenden. Bei entsprechender Anwendung dieser Bestimmung wäre der Rückforderungsanspruch der Staatskasse verwirkt, wenn dieser nicht binnen eines Jahres nach dem Eintritt der Verjährung des Pauschvergütungsanspruchs geltend gemacht worden wäre. Die in § 7 GKG a. F. geregelte Fallgestaltung, nämlich die Nachforderung von Gerichtskosten nach erfolgter endgültiger Abrechnung, sei mit der Rückforderung einer vorläufig bewilligten Abschlagszahlung auf die Pauschvergütung nicht zu vergleichen.

*Der Autor ist Vorsitzender Richter
am LG Berlin*



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Neuer LAG-Präsident Dr. Gerhard Binkert im Interview

„Traditionell gute Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft“

Bereits im April hat es einen Wechsel an der Spitze des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg gegeben. Der bisherige Vizepräsident Dr. Gerhard Binkert löste die langjährige Präsidentin Karin Aust-Dodenhoff ab, die sich in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedete. Im Interview sprach der neue Präsident des größten deutschen LAG über die Herausforderungen seiner Amtszeit, das Verhältnis seines Hauses zur Anwaltschaft und über die Servicequalität beim Dienstleistungsbetrieb Arbeitsgericht.

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Herr Dr. Binkert, Sie haben Ihre Amtszeit unter das Stichwort der Kontinuität gestellt. Was darf insbesondere die Anwaltschaft darunter verstehen bzw. davon erwarten?



Dr. Binkert: Seit der Fusion zum Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg habe ich als Vizepräsident zusammen mit der damaligen Präsidentin Frau Aust-Dodenhoff den Prozess der

kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gerichtsbetriebes vorangetrieben. Diese Arbeit möchte ich fortsetzen, dabei ist es vorteilhaft, dass ich praktisch keine „Einarbeitungszeit“ benötige. Kontinuität bedeutet nicht Stillstand, sondern eben Weiterentwicklung; dabei müssen wir als Gericht auch mit Elementen des Controllings arbeiten und unsere Leistungen stets auf den Prüfstand stellen. Was bleiben soll: kurze Terminstände, kurze Verfahrensdauer. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Arbeitsgericht Berlin beträgt rd. 3 Monate, beim LAG Berlin-Brandenburg 4,5 Monate, Streitigkeiten, die mit Urteil erster Instanz und Urteil in der Berufungsinstanz enden, brauchen rd. 13 Monate. Das kann sich sehen lassen.

BAB: Seit 2007 gibt es nun schon das gemeinsame Landesarbeitsgericht für Berlin und Brandenburg. Sie verwiesen bereits darauf, dass Sie die Fusion für gelungen halten und der Prozess des Zusammenwachsens mit Nachdruck weiter geführt werden solle. Wo hakt es denn noch aus Ihrer Sicht?

Dr. Binkert: Die größten Probleme für die Arbeit in der Gerichtsleitung des immerhin größten Landesarbeitsgerichts der Bundesrepublik ergeben sich daraus, dass eben vielfach unterschiedliche Rechtsnormen in Berlin und Brandenburg, etwa beim Richtergesetz, beim Personalvertretungsgesetz und ähnlichem, vorliegen. Da wir zwei „Obersten Dienstbehörden“ nachgeordnet sind, der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit und dem brandenburgischen Justizministerium, bedarf es für wichtige personelle und Haushalts-Fragen des Benehmens beider, das erfordert auch organisatorischen Aufwand. Auch kann ich immer wieder feststellen, dass wir es nach dem Zusammenwachsen mit unterschiedlichen Problemen im Flächenstaat einerseits und im Stadtstaat andererseits zu tun haben. Aber das kann alles gelöst werden, wenn ich es recht betrachte, haben wir in punkto Fusion schon sehr viel erreicht, so dass die Bilanz jedenfalls mehr als positiv ist.

BAB: Sie haben gesagt, dass die Arbeitsgerichte Dienstleistungsbetriebe für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei der Austragung ihrer Konflikte sein sollen. Wie würden Sie denn die „Servicequalität“ des Betriebes, dem Sie nun vorstehen, beurteilen?

Dr. Binkert: Der Hinweis auf den „Dienstleistungsbetrieb“ sollte auch ein Ansporn für alle richterlichen und nichtrichterlichen Beschäftigten des Hauses sein, sich darüber bewusst zu werden, dass wir für die Bürgerinnen und Bürger (und selbstverständlich deren Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter) da sein müssen und nicht vor-

nehmlich für uns selbst. Das soll mir auch zugleich „Programm“ sein – ich möchte unsere Servicequalität ebenfalls kontinuierlich weiterentwickeln. Der aktuelle Zustand kann sich – so meine ich – sehen lassen: Wir sind technisch auf der Höhe der (EDV-)Zeit, unsere Dienstzeiten sind publikumsfreundlich, die Rechtsantragsstelle hilft dem Bürger freundlich und kompetent bei der Formulierung der Klage, unsere Bibliothek wird – auch von der Anwaltschaft – gerne und kostenlos genutzt und vieles mehr. Insbesondere aber, und das ist für die Rechtssuchenden sehr wichtig, arbeiten wir schnell und effizient, ich habe die Zahlen hierzu schon genannt. Schnelles Recht und gutes Recht schließen sich nicht aus.

BAB: Inwiefern kann die Anwaltschaft ihren Beitrag zu einer besseren Funktion des Dienstleistungsbetriebs Arbeitsgericht beitragen?

Dr. Binkert: Aus meiner Sicht besteht im Hause traditionell eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft. Anwältinnen und Anwälte, die häufiger in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu tun haben,

Angebote unter: www.BerlinLicht.eu

Licht Design LEUCHTEN
PLANUNG
INSTALLATION
seit 1978
...der Lichtbringer!

Berliner Str. 36 (B96) Tel.: 030 – 40 00 87 42
D-13467 Berlin-Hermsdorf www.BerlinLicht.eu

Occchio-System: Puro · Sento · Divo · Più | Cattelanì & Smith
TOBIAS GRAU | IP44 | BRUCK, | LUMINA | Basis | serien.lighting u.a.

berichten mir gelegentlich, dass sie sich gut aufgehoben und manchmal schon zur „Arbeitsrechtsfamilie“ gehörend fühlen. Es gibt dazu auch immer wieder Foren, in denen die Anwaltschaft und die Gerichtsbarkeit zusammenkommen, etwa im Bereich des hier im Hause angesiedelten Berliner Freundes- und Förderkreises Arbeitsrecht und der von diesem organisierten Veranstaltungsreihe „Richter/innen und Anwälte im Dialog“, die übrigens im Herbst dieses Jahres fortgesetzt werden wird. Mein Wunsch geht – und zwar an die Anwaltschaft und an das eigene Haus gerichtet – dahin, dass wir uns als Professionelle des arbeitsgerichtlichen Verfahrens verstehen, die sich mit Respekt begegnen und sich das Leben nicht unnötig schwer machen. An Beispielen erläutert: Wenn ein Termin ausfällt, sollte der Anwalt so rasch wie möglich hierüber informiert werden; bei der Frage einer Terminverlegung sollte der Richter die Anforderungen an den erheblichen Grund nach § 227 ZPO ein bisschen zu demjenigen ins Verhältnis setzen, den er als „dienstlichen Grund“ bei Verlegungen seinerseits gelten lässt. Wenn Parteien nicht erscheinen werden oder Klagen zurückgenommen werden sollen, wäre es wünschenswert, wenn der Richter hierüber nicht erst fünf Minuten vor dem Termin informiert werden würde. So würden wir uns unsere Arbeit gegenseitig etwas leichter machen.

BAB: Ihre Vorgängerin Karin Aust-Dodenhoff hat in einem Interview gesagt, dass arbeitsgerichtliche Verfahren im Laufe der Zeit komplexer geworden sind, die zu klärenden Sach- und Rechtsfragen, nicht zuletzt wegen des Einflusses des Europarechts, immer komplizierter werden. Sehen Sie Handlungsbedarf für Ihr Haus in Anbetracht dieser Herausforderung?

Dr. Binkert: Die Herausforderungen sind in den letzten Jahren tatsächlich gewachsen. Wir haben eine ausgezeichnete, teilweise im Arbeitsrecht spezialisierte Anwaltschaft, die die Prozesse oft auf einem sehr hohen Niveau führt. Als „altgedienter“ Richter kann ich nur bestätigen, dass die Verfahren komplizierter und auch umfangreicher geworden sind – letzteres nicht nur deswegen, weil sehr häufig Schriftsätze sowohl per Fax als auch im Original geschickt werden. Die Richterinnen und Richter des Hauses bilden sich fachlich ständig weiter, das gehört nach meinem Ver-

ständnis auch zum Richterberuf zwingend dazu und deswegen führen wir auch regelmäßig hausinterne Fortbildungen durch. Wir haben sehr viele Kolleginnen und Kollegen, die ihrerseits in der richterlichen und anwaltlichen Fortbildung tätig sind. Wenn ich mir die Urteile ansehe, dann kann ich vielfach feststellen: Der schon beschriebenen guten anwaltlichen Aufbereitung der Fälle entspricht auch zumeist das Niveau der richterlichen Entscheidung. Es fällt auch auf, dass eine Reihe von viel beachteten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts auf Fällen aus der Berlin-Brandenburgischen Arbeitsgerichtsbarkeit beruhen.

BAB: Herr Dr. Binkert, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Das Interview führte Eike Böttcher.

Europa hält Einzug ins deutsche Notarrecht

Zugang zum Notarberuf steht EU-Bürgern offen – Staatsangehörigkeitserfordernis diskriminierend

Der Europäische Gerichtshof hat am 24. Mai im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens entschieden, dass der Staatsangehörigkeitsvorbehalt in § 5 der BNotO, wonach nur deutsche Staatsangehörige das Amt des Notars bekleiden können, gegen Europarecht verstößt. Damit sind nicht mehr nur solche Anwärter zum Beruf des Notars zu bestellen, welche die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates besitzen. Künftig können sich somit auch Bürger anderer EU-Staaten, welche die Qualifikation eines deutschen Notars haben, in Deutschland um eine Notarstelle bewerben.

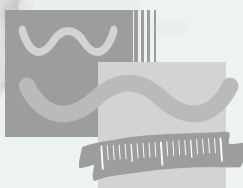
Die Luxemburger Richter stellten für die Rechtsstellung des deutschen Notars ausdrücklich fest, dass notarielle Tätigkeit nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt i. S. d. Art. 51 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbunden ist. Der Staatsan-

Weiterbildung durch Fernstudium an einer staatlichen Hochschule

RECHTSFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

NOTARFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

PATENTRECHT FÜR INGENIEURE UND NATURWISSENSCHAFTLER/INNEN
Dauer: 1 Semester
Beginn: April und Oktober



**WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
FERNSTUDIENINSTITUT**
Beuth Hochschule für Technik Berlin
Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 - 4504-21 00
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi

Aktuell

gehörigkeitsvorbehalt in der Bundesnotarordnung stelle mithin eine nach der EU-Niederlassungsfreiheit verbotene Diskriminierung dar. Damit gab der Gerichtshof der EU-Kommission Recht, die das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland (Rs. C-54/08) und fünf weitere EU-Mitgliedstaaten - Österreich, Belgien, Griechenland, Frankreich und Luxemburg - mit ähnlichen Zugangsbeschränkungen 2008 eingereicht hatte.

Hintergrund: Grundsätzlich darf jeder EU-Bürger in einem anderen EU-Land arbeiten. Es gilt europaweite Arbeitnehmerfreizügigkeit. Hiervon ausgenommen sind allerdings öffentliche Amtsträger, die an der „Ausübung öffentlicher Gewalt“ beteiligt sind. Der Notarberuf gehört in Deutschland zu den freien Berufen. Lediglich in Baden-Württemberg werden Notare verbeamtet.

Der Deutsche Anwaltverein hat die Entscheidung in einer Stellungnahme begrüßt. Der Staatsangehörigkeitsvorbehalt sei anachronistisch, nun müsse der Gesetzgeber die Bundesnotarordnung ändern.

Allerdings wies der EuGH die Auffassung der Kommission zurück, dass die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen auch in Deutschland anzuerkennen seien. Eine Anwendung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie, wie sie die Kommission gefordert hatte, komme mit Blick auf die Besonderheiten dieser Richtlinie nicht in Betracht. Gerechtfertigt seien insbesondere solche Beschränkungen der Berufsausübung, die darauf abzielen, dem öffentlichen Charakter der notariellen Beurkundung Rechnung zu tragen, wie etwa die Bedürfnisprüfungen, das Amtsbereichsprinzip, die Kostenordnungen sowie die Regelungen zur notariellen Unabhängigkeit. Dem Urteil ist zu entnehmen, dass den Mitgliedstaaten insoweit ein sehr weiter Beurteilungsspielraum zukommt.

Die Bundesnotarkammer weist dementsprechend zufrieden darauf hin, dass der Luxemburger Richterspruch weder den Status und die Organisation des Notariats in der deutschen Rechtsordnung noch die Voraussetzungen be-

treffe, die neben der Staatsangehörigkeit für den Zugang zum Beruf des Notars in diesem Mitgliedstaat bestehen. Die EuGH-Urteile rührten nicht an den Strukturmerkmalen des Notarberufs. Bis auf den Staatsangehörigkeitsvorbehalt sei die deutsche Notariatsverfassung EU-konform. Auch der DAV begrüßte, dass die hohen Anforderungen an den Zugang zum Amt des Notars aufgrund dieses Urteils nicht abgesenkt werden müssten. Das Berufsbild des Notars und des Anwaltsnotars werde dadurch nicht verwässert.

Das Bundesjustizministerium hat eine entsprechende Gesetzesänderung angekündigt, aber zugleich darauf verwiesen, dass mit dem Urteil keine Anerkennung von Qualifikationen aus anderen EU-Mitgliedstaaten verbunden sei.

*Thomas Vetter
(mit Pressemitteilungen)*

Kein Zentralabitur für angehende Fachanwälte

Das Zentralabitur für angehende Fachanwälte wird bis auf weiteres nicht kommen. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger greift den Appell der 4. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) aus dem Juni 2010 nicht auf, wie sie jetzt in einem Schreiben vom 3. Mai

TRIBUTUM

S T E U E R S E M I N A R

FORTBILDUNG FÜR

FACHANWÄLTE FÜR

STEUERRECHT

AM 24. SEPTEMBER 2011

IN LEIPZIG

www.tributum-steuerseminar.de

2011 dem Präsidenten der BRAK Rechtsanwalt Axel C. Filges mitgeteilt hat. Die Satzungsversammlung hatte eine Änderung der BRAO gefordert, um ein zentrales Klausurenexamen zu schaffen. Die Bundesjustizministerin begründet ihre Ablehnung einer Gesetzesänderung mit Meinungsunterschieden innerhalb der Anwaltschaft über die Frage, wie der Zugang zu den Fachanwaltschaften reformiert werden soll. Auch der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt das Zentralabitur ab und spricht sich demgegenüber für eine Flexibilisierung des Zugangs aus. Gerade dem Nachwuchs solle die Möglichkeit einer Qualifizierung offen bleiben.

DAV-Mitteilung

NoFa	Notarfachservice und Büromanagement
<p style="margin: 0; color: #8ebf62; font-weight: bold;">schnelle und zuverlässige Hilfe bei Engpässen spezialisiert auf Gesellschaftsrecht fundierte Englisch-Kenntnisse (LCCI-Diplom)</p>	
<p style="margin: 0;">Bianka Schimanski</p> <p style="margin: 0; font-size: small;">www.nofa-management.de</p>	<p style="margin: 0; font-size: small;">Mobil 0163 - 755 86 90 Tel. 030 - 50 34 60 20 Fax 030 - 50 34 60 19 Mail kontakt@nofa-management.de</p>

Ausstellung „Berliner Gerichte“ geht zu Ende

In der Märzausgabe des Berliner Anwaltsblattes haben wir über die Fotoausstellung „Berliner Gerichte“ der Berliner Künstlerin Isabel Engelmann im Amtsgericht Schöneberg berichtet. Nach vielem positivem Feedback geht diese nun langsam dem Ende entgegen.

Interessierte haben nach dem Ende der Ausstellung am 17. Juni die Möglichkeit, die ausgestellten Bilder mit einem 30%igen Rabatt zu erwerben. Eine einmalige Gelegenheit, ein Ausstellungsstück zu einem reduzierten Preis zu ergattern und eine prima Idee für die Verschönerung der Kanzleiräume oder auch als Geschenk.

Kaufinteressenten können sich direkt



ERKENNE DICH SELBST

Landgericht Berlin (Littenstraße)

an die Künstlerin wenden und eine Mail mit dem Betreff „Berliner Gerichte – Ausstellungsstück“ und Angabe des Bildtitels an hallo@engelmann-photographie.de senden. Eine Übersicht der

ausgestellten Bilder sowie eine Preisliste erhalten Sie ebenfalls unter dieser Mailadresse oder über die Redaktion: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de.

Aufgrund der begrenzten Anzahl der zum Kauf stehenden Ausstellungsstücke gilt das Motto: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Alle ausgestellten Bilder gibt es außerdem in limitierter Auflage von 300 Stück als digitaler Stoffdruck auf Keilrahmen.

*Kontakt: Isabel N. Engelmann,
Motzstraße 34, 10777 Berlin*

Mobil: +49. 175. 45 00 716,

Fax: +49. 30. 818 643 17

Mail:

hallo @ engelmann-photographie.de

www.engelmann-photographie.de

BAVintern

Richter und Anwaltschaft im Dialog

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und OWi-Recht

Verfahrensrecht, Rotlicht, Rauschmittelfahrt, Fahrverbot, Vorsatz/Fahrlässigkeit...

Die jüngste Rechtsprechung des Kammergerichts alleine zum Ordnungswidrigkeitenrecht ist derart

umfangreich, dass eine strukturierte Aufbereitung und Auseinandersetzung für jeden Praktiker willkommen ist. So war das Referat am 20.04.2011 von Herrn Klemens Schaaf, Richter am 3. Strafsenat des Kammergerichts, im DAV-Haus in der Littenstraße - getreu dem Motto der Veranstaltung- auch nicht nur von Seiten der Anwaltschaft gut besucht. Wie hilfreich die Veranstal-



RiKG Klemens Schaaf

tung für alle Beteiligten in der Praxis war und ist, lässt sich schon aus der eher zurückhaltenden Veröffentlichungspraxis des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und OWi-Recht ablesen. Umso wichtiger sind die Erläuterungen aus erster Hand. Einige der besprochenen Entscheidungen werden nachstehend aufgeführt:

Verfahrensrecht in Verkehrsordnungswidrigkeiten

Eindringlich wies der Referent auf die Anforderungen einer zulässigen Verfahrensrüge, nämlich die vollständige und genaue Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen, hin. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO, auf den durch § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG verwiesen wird, könne nicht sorgfältig genug beachtet werden. Macht etwa der Betroffene geltend, der Ta-

richter habe ihm trotz seines Schweigens eine Erklärung seines Verteidigers zugerechnet, gehört dazu auch der Vortrag, dass er diese Erklärung nicht gebilligt habe (Beschluss vom 30.06.2010, 3 Ws (B) 213/10).

Zur Frage der Entbindung von der Präsenzpflcht wurde eine Reihe von Entscheidungen besprochen, so auch etwa der Beschluss vom 11.06.2009 zum Az. 3 Ws (B) 322/09: Hat der Betroffene in einem Anhörungsbogen seine Fahrereignenschaft eingeräumt, kann der Tatrichter nicht mit der Begründung, die Glaubhaftigkeit des Geständnisses abklären zu müssen, auf seiner Anwesenheit im Hauptverhandlungstermin bestehen, wenn der Betroffene in seinem Entbindungsantrag erklärt, sich nicht weiter äußern zu wollen.

Angeregt wurde eine Entscheidung zur Aufklärungspflicht des Richters bei überraschendem Nichterscheinen des Betroffenen und des Verteidigers in der Hauptverhandlung diskutiert. Im Beschluss vom 23.02.2011, 3 Ws (B) 6/11, stellt das Kammergericht klar, dass der Tatrichter aufgrund seiner Fürsorge- und Aufklärungspflicht gehalten ist, vor Verwerfung des Einspruchs auf der Geschäftsstelle nachzufragen, ob Schriftsätze eingegangen oder Anrufe erfolgt sind, die eine Mitteilung über die Verhinderung oder etwaige andere Erklärungen enthalten.

Rotlichtverstoß

Für eine Erhöhung der Regelbuße und des Regelfahrverbotes bei einem qualifizierten Rotlichtverstoß wegen besonders lang anhaltender Dauer der Rotlichtphase (hier 7 Sekunden) ist kein Raum (Beschluss vom 13.01.2010, 3 Ws (B) 714/09; abgedruckt in NSTZ-RR 2010, 320).

Rauschmittelfahrt

Die Annahme fahrlässigen Handelns ist nicht zu beanstanden, wenn der Betroffene gegenüber den kontrollierenden Polizeibeamten erklärt hat, er habe weniger als 18 Stunden zuvor Haschisch und Kokain konsumiert. In diesem Fall muss er damit rechnen, dass der Abbau der Substanzen in seinem Körper noch nicht abgeschlossen war (Beschluss vom 03.05.2010, 3 Ws (B) 111/10).

Fahrverbot

Fahrlässiges Handeln und fehlende Vorbelastungen zum Tatzeitpunkt entsprechen dem Durchschnittsfall. Dass der Bußgeldkatalog auch für höhere Geschwindigkeitsüberschreitungen ein einmonatiges Fahrverbot vorsieht, berührt die Annahme eines Regelfalls nicht (Beschluss vom 27.07.2009, 3 Ws (B) 414/09).

Im Rahmen der Prüfung der Ausnahmefälle vom Regelfahrverbot hat der Tatrichter in Form einer Gesamtwürdigung das Gewicht des Fehlverhaltens in objektiver und subjektiver Hinsicht einerseits und die für den Betroffenen mit ei-

nem Fahrverbot verbundene Härte andererseits sorgfältig gegeneinander abzuwägen (Beschluss vom 02.12.2009, 3 Ws (B) 664/09).

Werden äußere Umstände festgestellt, nach denen die gebotene Aufmerksamkeit in grob pflichtwidriger Weise außer Acht gelassen und deshalb das Vorschritenzeichen übersehen wurde, kommt die Anordnung eines Fahrverbotes auch bei Unkenntnis der Geschwindigkeitsbeschränkung in Betracht. Auf ein Augenblicksversagen kann sich nicht berufen, wer auch die ohne das Verkehrszeichen geltende Geschwindigkeitsregelung missachtet hat (Beschluss vom 16.09.2009, 3 Ws (B) 476/09).

Vorsatz/Fahrlässigkeit:

Wer die ihm bekannte erlaubte Höchstgeschwindigkeit deutlich überschreitet, handelt –jedenfalls bei einer Überschreitung von 50%- nach ständiger Rechtsprechung des

Senats regelmäßig vorsätzlich, weil einem Fahrzeugführer die hohe Geschwindigkeitsüberschreitung aufgrund vorbeiziehender

Umgebung sowie der Fahrgeräusche bewusst wird. Die Annahme nur fahrlässigen Handelns bedarf daher in diesen Fällen besonderer Begründung (Beschluss vom 14.12.2009, 3 Ws (B) 638/09).

Die einzelnen Fälle konnten anhand einer umfangreichen, insgesamt 15 Seiten starken Rechtsprechungsübersicht nachvollzogen werden, die allen Teilnehmern an die Hand gegeben wurde. Darin ent-

halten sind auch zahlreiche Entscheidungen zum Verkehrsstrafrecht. Mit guten Gründen wurde in der Veranstaltung aufgrund der fortgeschrittenen Stunde das Verkehrsstrafrecht nicht mehr thematisiert und dafür der Schwerpunkt auf die unterschiedlichen Bereiche des OWi-Rechts gelegt. Schon hierfür reichten die angesetzten zwei Zeitstunden nicht aus, so dass der zeitliche Rahmen im allseitigen Einverständnis verlängert wurde. Die lehrreiche Veranstaltung war zudem durch das Einspielen von Verkehrsvideos und eigenen Anekdoten des Referenten aus rechtsverjähriger Zeit sehr unterhaltsam.

Rechtsanwalt Georg Weber

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße



2. Berliner Gespräche im Immobilienrecht

vom 24. bis 25. Juni 2011

§ 15 FAO

Der Berliner Anwaltsverein und die Deutsche **Anwalt** Akademie bieten mit der gemeinsamen Veranstaltung ein Forum für den fachlichen Austausch rund um das Immobilienrecht. Angesprochen sind Fachanwältinnen und Fachanwälte für Miet- & WEG-Recht, Juristen aus Grundstücksverwaltungen und Verbänden sowie Berater, die sich in ihrer Praxis mit den Schnittstellen zwischen Mietrecht, Insolvenzrecht, Steuerrecht und/oder Baurecht konfrontiert sehen.

Vorträge

Freitag, 24. Juni 2011

- 09.30 Uhr - 10.30 Uhr **Wohnungseigentümersammlung**
Volkmar Steinmeyer, Rechtsanwalt und Notar, Berlin
- 10.30 Uhr - 11.30 Uhr **Zulässigkeit des Subunternehmereinsatzes**
Dr. Edgar Joussen, Rechtsanwalt, Berlin
- 11.45 Uhr - 13.15 Uhr **Die Teilungsversteigerung**
Prof. Roland Böttcher, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin
- 14.15 Uhr - 15.45 Uhr **Aktuelles WEG-Recht**
Nicole Vandenhouten, Richterin am AG Berlin
- 16.00 Uhr - 17.00 Uhr **Rechtsprechung des KG zum Bau- und Architektenrecht**
Jochen Stummeyer, Vorsitzender Richter am KG Berlin

Samstag, 25. Juni 2011

- 09.00 Uhr - 10.30 Uhr **Due Dilligence bei Immobilienverkäufen**
Dr. Michael Schultz, Rechtsanwalt und Notar, Berlin
- 10.30 Uhr - 11.30 Uhr **AGB-Kontrolle im Gewerbemietrecht**
Dr. Astrid Frense, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin
- 11.45 Uhr - 13.15 Uhr **Deutsches Immobilienrecht – How to explain in English**
Dr. Jürgen Rodegra, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Termin und Tagungsort

- Termin:** Freitag, 24. Juni 2011, 9.30 Uhr bis Samstag, 25. Juni 2011, 13.15 Uhr
(insgesamt 10 Zeitstunden Unterricht)
- Tagungsort:** Grand Hotel Esplanade, Lützowufer 15, 10785 Berlin

Gebühr

395,- EUR Mitglieder Anwaltsverein/FORUM Junge Anwaltschaft
450,- EUR Nichtmitglieder
zzgl. gesetzl. USt.

Seminarnummer QJ 51907-11

Ihre Ansprechpartnerin

Jenny Steger, Fon 030 / 726153-126, Fax -111, steger@anwaltakademie.de

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: mail@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 15.06.2011 18.30 – 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Stefan König RA und Fachanwalt für Strafrecht - Herausgeber des „Anwalt-Kommentar Untersu- chungshaft“	Arbeitskreis Strafrecht Untersuchungshaft u. a. Gesetz zur Änderung des Untersu- chungshaftrechts vom 29.07.2009 (Reform des Vollzugs der Untersuchungshaft)
Freitag, 24. und Samstag, 25.06.2011 Grand Hotel Esplanade, Lützowufer 15, 10785 Berlin Mitglieder: 396,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 450,00 EUR zzgl. USt		Berliner Gespräche im Immobilienrecht 10 Stunden Fortbildung zu unterschiedlichen Themen des Immobilienrechts
Dienstag, 05.07.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA'in Berit von Kurnatowski	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Contracting Rechtsprechungsübersicht
Dienstag, 02.08.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA'in Heidrun Dickel	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Thema: wird noch bekannt gegeben Rechtsprechungsübersicht
Donnerstag, 25.08.2011 19.00 – 21.00 Uhr, Niederlassung HDI-Gerling, Krausenstraße 9 - 10, 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	RA Dr. Kostja von Keitz, Fachanwalt für Verwaltungs- recht	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Wie lese ich einen Bebauungsplan? Darstellungsweisen und Bedeutung zeichnerischer Festsetzungen
Dienstag, 06.09.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA'in Silvia C. Groppler RA Frank Schubert	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Der Wasserschaden und seine Folgen Rechtsprechungsübersicht
Mittwoch, 07.09.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA'in Dr. Stefanie Deinert	Arbeitskreis Arbeitsrecht Arbeitszeitkonten in KMU Rechtsprechungsübersicht
Mittwoch, 21.09.2011 18.30 – 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Sebastian Scharmer	Arbeitskreis Strafrecht Sicherungsverwahrung – gesetzliche Neu- regelungen und Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011
Dienstag, 27.09.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Klaus Pfitzner RA'in Berit von Kurnatowski	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Jahresabreden und die Darstellung der Entwicklung von Bestand und Instandhaltung vor dem Hintergrund der neueren BGH-Rechtsprechung Rechtsprechungsübersicht

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins
 unter: www.berliner-anwaltsverein.de (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Tag der offenen Tür

Seit **10 Jahren** hat die Rechtsanwaltskammer Berlin ihren Sitz im Hans-Litten-Haus in der Littenstr. 9, 10179 Berlin. Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist damals gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer in das Hans-Litten-Haus gezogen – in Nachbarschaft zu BAV und DAV. Aus diesem Anlass lädt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer alle Kammermitglieder herzlich zum Tag der offenen Tür am Donnerstag, **25. August 2011, ab 17 Uhr**, in die Geschäftsstelle in der Littenstraße 9 ein.

Es wird Gelegenheit bestehen, Anregungen oder Beanstandungen zur Kammerarbeit Vorstandsmitgliedern direkt vorzutragen. Senatorin Gisela von der Aue hat ihr Erscheinen zugesagt.

Für Unterhaltung wird das Berliner Musik-Duo **Plückhan und Vogel** sorgen. Das Duo besteht aus dem blinden Sänger und Juristen Dietrich Plückhan und dem Pianisten Daniel Vogel. Die Kabarettisten, zur Zeit mit "Hart, aber unfair" unterwegs, wollen sich auch die Anwälte vornehmen.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

TOP im...

Vorstand am 11. Mai 2011

Der Vorstand hat beschlossen, dass die Rechtsanwaltskammer die Portokosten für die **Wahlen zur Satzungsversammlung** übernimmt. Die Mitglieder werden dadurch bei der Rücksendung der Wahlbriefe kein Porto zu zahlen haben. Die Briefwahl läuft noch bis zum 27. Juni 2011.

Für spezielle Aufgaben hat der Vorstand **Beauftragte** gewählt:

Ausbildungswesen: Barbara Erdmann

Anwaltsgeschichte: Dr. Marcus Mollnau

Datenschutzkontrolle: Dr. Vera Hofmann

Datenschutz für die Geschäftsstelle:

Hans-Joachim Ehrig

Geldwäsche: Ulrike Zecher,

Stellvertreterin: Dr. Vera Hofmann

Informationstechnologie:

Michael Rudnicki, Ulrike Silbermann

Junge Rechtsanwälte und -innen:

Nicole Weyde, Marc Wesser

Juristenausbildung:

Dr. Bernhard von Kiedrowski

Mediation: Michael Plassmann

Menschenrechte: Bernd Häusler

Weitere Beauftragte für die Mitarbeit in anderen Anwaltsorganisationen sowie die Mitglieder von Ausschüssen des Vorstands können dem **Vorstandsprotokoll** entnommen werden, das jeweils nach Genehmigung in der nächstfolgenden Sitzung unter www.rak-berlin.de im offenen Mitgliederbereich unter Aktuelles aus dem Vorstand veröffentlicht wird, soweit einzelne Punkte nicht der Verschwiegenheit nach § 76 BRAO unterliegen. Mit dieser im April beschlossenen Änderung der Geschäftsordnung will der Vorstand mehr Transparenz für seine Arbeit schaffen.

In den **Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht** wurden nachgewählt: Dr. Gerhard Michael sowie als Stellvertreter Christoph Kutschera. Alle sonstigen Mitglieder der 20 Fachanwalt-

sausschüsse finden Sie unter [www.rak-berlin.de/Über die RAK/ Gremien](http://www.rak-berlin.de/Über_die_RAK/Gremien).

Bei **Auskünften über die Haftpflichtversicherung** der Mitglieder gemäß § 51 Abs.6 BRAO hat der Vorstand beschlossen, seine bisherige Verwaltungspraxis beizubehalten. Bei Auskunftersuchen Dritter – meist unzufriedener Mandanten – wird zunächst summarisch geprüft, ob Schadenersatzansprüche aufgrund des Vortrags möglich erscheinen. In diesem Fall wird das Mitglied zur Gewährung rechtlichen Gehörs im Hinblick auf sein schutzwürdiges Interesse unter Fristsetzung angeschrieben.

Diese Praxis wurde trotz des Inkrafttretens der Dienstleistungsrichtlinie (BGBl. 2010,267) bestätigt, obwohl – darauf sei hier nochmals hingewiesen – § 2 Abs.1 Nr.11 DL-InfoV als Informationspflicht allen Anwälte aufgibt, Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung unaufgefordert zugänglich zu machen (Näheres unter www.rak-berlin.de rechts unter Im Blickpunkt)

Die Nutzung der **Internetbörse zur Online-Terminvergabe** der AdvoAssist durch Rechtsanwälte sah der Vorstand als berufrechtlich unbedenklich an. Entscheidend ist, dass nach den AGB der Termin als Terminvertreter und nicht als Unterbevollmächtigter wahrgenommen wird. Dadurch kommt kein Vertrag mit dem Mandanten zustande. Deshalb verstoßen die Pauschalgebühren des Vermittlungsdienstes nicht gegen § 49b I 1 BRAO, weil das RVG nur die Gebühren zwischen Anwalt und Mandant regelt.

Auch gegen das Verbot der Provisionsabgabe nach § 49b III BRAO wird nicht verstoßen, weil die Abgabe von jeweils 10 € nicht als Vermittlungsprovision, sondern als Entgelt für das Zurverfügungstellen der technischen Plattform im Internet anzusehen ist.

Zulässige und unzulässige Briefbogengestaltung

Die Rechtslage nach Inkrafttreten der neuen §§ 8, 9 BORA am 01.03.2011 und des neuen §10 BORA am 01.07.2010

Einzelanwalt Cleverle hat seinen Kanzleisitz in Berlin und eine Zweigstelle in Tübingen. Cleverle nutzt Briefpapier mit der Bezeichnung „Cleverle Anwaltszentrum“. Es ist angegeben, dass RA Cleverle beim Kammergericht zugelassen ist. Die Adressen in Berlin und Tübingen sind ohne weitere Erläuterung aufgeführt.

Ist der Briefbogen nach der **Neufassung der §§ 8 - 10 BORA** zulässig?

Die Satzungsversammlung hat § 10 BORA an die Aufhebung des Zweigstellenverbots angepasst und in Abs. 1 die Verpflichtung des Rechtsanwalts aufgenommen, die Kanzleianschrift anzugeben, welche er gem. § 31 Abs.3 BRAO der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt hat. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Kanzleien oder aber eine bzw. mehrere Zweigstellen unterhalten werden.

§ 10 Abs.1 BORA beschäftigt die für das Werberecht zuständige **Abteilung V des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin** immer wieder: Viele Kanzleien führen die unterschiedlichen Standorte, bundesweit oder innerhalb Berlins, auf dem Briefbogen auf, unterlassen aber den nun erforderlichen Hinweis, wo sich der Kanzleisitz der Rechtsanwältin befindet.

Rechtsanwalt Cleverle muss auf dem Briefbogen klarstellen, dass es sich bei der Berliner Anschrift um seine Kanzleianschrift handelt.

Auch **größeren Sozietäten** ist es möglich, § 10 Abs.1 BORA zu beachten: Fußnoten können platzsparend eingesetzt werden, wenn sie eindeutig den

Kanzleisitz der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bezeichnen. Wird mit der Fußnote ohne weitere Erläuterung nur eine bestimmte Adresse angegeben, genügt das nicht.

Bereits in der Satzungsversammlung ist hervorgehoben worden, dass allein die Angabe, bei einer bestimmten Rechtsanwaltskammer zugelassen zu sein, dann nicht ausreicht, wenn nicht zugleich die Kanzleianschrift angegeben wird¹.

§ 10 Abs.1 BORA: Angabe der Kanzleianschrift

Umstritten ist, ob die Angabe des Kanzleisitzes nur auf der Rückseite des Briefbogens ausreichend ist. Das Thüringer OLG hält dies im noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 30.03.2011, Az. 2 U 569/10, *Berliner Anwaltsblatt 2011, Heft 5, S. 185 f.*, auch dann für zulässig, wenn auf der Vorderseite nur die Zweigstelle angegeben ist.

Die Abteilung V folgt dem Thüringer OLG nur insoweit, als auch die Rückseite des Briefpapiers Teil des Briefbogens sein kann, wie dies der BGH für die Nennung der Gesellschafter gem. § 10 Abs. 2 BORA festgehalten hat². Der Einwand, dass Verbraucher anwaltliche

Schreiben oft nur per Fax oder als pdf-Datei erhalten und daher die Rückseite gar nicht zu sehen bekommen³, greift nicht durch, da die Rechtsanwältin gem. § 10 Abs. 1 BORA verpflichtet sind, die Rückseiten mitzusenden, wenn sich dort notwendige Angaben befinden.

Die Angabe der Kanzleianschrift nur auf der **Rückseite des Briefbogens** kann allerdings nur dann ausreichen, wenn die Anschrift dort gut erkennbar ist und nicht abweichende Angaben auf der Vorderseite des Briefbogens stehen. Abweichende Angaben liegen auch vor, wenn auf der Vorderseite nur die Adresse der Zweigstelle zu lesen ist oder aber die Rechtsanwältin und mehrere Büroanschriften aufgeführt sind, ohne dass die jeweiligen Kanzleianschriften benannt werden.

Wenn **für die Zweigstelle ein eigener Briefbogen** existiert, muss dort nach § 10 Abs.1 S. 2 BORA der Kanzleisitz angegeben werden. Dies wird relevant, wenn sich mehrere Einzelanwältinnen oder Einzelanwälte unter einer neuen Adresse, die jeweils ihre Zweigstelle ist, zu einer neuen Sozietät zusammenschließen. Auf dem Briefbogen der neuen Sozietät muss dann auf die je-



1 Protokoll über die 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung am 6./7.11.2009, SV Mat. 63/2009, S. 41

2 BGH NJW 2002, 1419, Tz. 23, 32

3 Huff, Legal Tribune Online v. 15.04.2011

weiligen Kanzleisitze der Rechtsanwälte, z.B. in der Fußzeile, hingewiesen werden.

Aus § 10 Abs.1 BORA ergibt sich nicht, dass die Zweigstelle als solche bezeichnet werden muss, auch wenn dies aus Gründen der Klarheit im Rechtsverkehr zum Teil verlangt wird⁴.

Wenn RA Cleverle für seine schwäbischen Mandanten einen besonderen Briefbogen mit der Adresse der Tübinger Zweigstelle auf der Vorderseite verwendet, muss er dort auch den Kanzleisitz in Berlin benennen.

Kurzbezeichnungen gem. § 9 BORA

Der bisherige § 9 BORA, der die Kurzbezeichnungen auf die gemeinschaftliche Berufsausübung mit sozietätsfähigen Personen beschränkte, wurde eingedampft und legt nur noch fest, dass eine Kurzbezeichnung einheitlich zu führen ist.

Die Satzungsversammlung sah **keinen Schutzzweck mehr für das Verbot von Kurzbezeichnungen für Einzelanwälte**. Bei Bürogemeinschaften und Kooperationen könne durch die Verwendung von Kurzbezeichnungen zwar ein Haftungsrisiko entstehen, da dies aber keinen Nachteil für die Rechtsuchenden bedeute, fehle es auch hier an einem Schutzzweck⁵.

Da die Abteilung V in der Vergangenheit immer wieder Einzelanwälte und Bürogemeinschaften darauf aufmerksam machen musste, dass eine Kurzbezeichnung berufsrechtlich nicht zulässig sei, wird die Änderung des § 9 BORA vielen Kammermitgliedern entgegenkommen.

Allerdings darf die **Kurzbezeichnung weiterhin nicht irreführend** sein und nicht gegen die Pflicht nach § 10 Abs.2 S. 3 BORA verstoßen, eine der Kurzbezeichnung entsprechende Anzahl von Namen auf dem Briefbogen aufzuführen. Ein solcher Verstoß läge vor, wenn die Kurzbezeichnung eines

⁴ vgl. Zastrow, BRAK-Mitt. 2009, 55, 56

⁵ Begründung zu den Anträgen des Ausschusses 2 der Satzungsversammlung, SV Mat. 17/2010, S.5

Einzelanwalts mit „...und Rechtsanwälte“ endet, ohne dass weitere Rechtsanwälte auf dem Briefbogen benannt werden können (vgl. LG Arnsberg, *BRAK-Mitt.*, 2011, 102 ff.) Es ist daher unzulässig, wenn ein Einzelanwalt eine solche Kurzbezeichnung der früheren Sozietät fortführt, nachdem der bisherige einzige Kollege nicht mehr zur Anwaltschaft zugelassen oder verstorben ist.

Kollege Cleverle erweckt mit der Kurzbezeichnung „Anwaltszentrum“ den falschen Eindruck, dass es sich um einen Zusammenschluss mehrerer Rechtsanwälte handelt. Es handelt sich um irreführende und unsachliche Werbung.

Auch sonstige Angaben auf dem Briefbogen dürfen nicht unsachlich gem. § 43b BRAO sein.

Unsachlich ist die **Angabe der Zulassung** bei Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten bzw. dem Kammergericht, da dies nach der Aufhebung der §§ 18 ff. BRAO nicht mehr den Zulassungsregeln der Bundesrechtsanwaltsordnung entspricht. Eine Zulassung erfolgt jetzt bei der Rechtsanwaltskammer.

RA Cleverle muss die Angabe, beim Kammergericht zugelassen zu sein, vom Briefbogen nehmen.

Die Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit gem. § 8 BORA

§ 8 BORA unterscheidet nun bei der Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit zwischen der Kundgabe einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit mit den in § 59a BRAO genannten Berufsträgern⁶

⁶ Laut Begründung zu den Anträgen des Ausschusses 2 der Satzungsversammlung, SV Mat. 17/2010, S.2 entstammt der Begriff der „gemeinschaftlichen Berufsausübung“ § 59 a Abs.1 Satz 1 BRAO und bedeutet ausschließlich die berufliche Verbindung in einer Berufsausübungsgesellschaft gleich welcher Rechtsform, wozu auch die Arbeit als Angestellter und freier Mitarbeiter zählt.

und der Kundgabe jeder anderer Form der beruflichen Zusammenarbeit⁷. § 8 S. 2 BORA hält ausdrücklich fest, dass bei diesen anderen Formen der beruflichen Zusammenarbeit das rechtlichsuchende Publikum vor dem Eindruck einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit nach § 8 S.1 BORA geschützt werden soll.

Wenn Cleverle eine Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt Schnurz bildet und seinen Briefbogen so gestaltet, dass er statt des „Anwaltszentrums“ die Kurzbezeichnung „Cleverle und Schnurz Rechtsanwälte“ auf den Briefbogen setzt, den Kollegen Schnurz auch aufführt, ohne auf eine Bürogemeinschaft hinzuweisen, widerspricht dies der Neufassung von § 8 S. 2 BORA.

§ 8 S. 2 BORA spricht im Übrigen dafür, dass bloße **„Briefkopfsozietäten“ (Scheinsozietäten) unzulässig sind, soweit es sich um Bürogemeinschaften** handelt. Die Abteilung V des Kammervorstands hält eine Briefkopfgestaltung, welche bei einer Bürogemeinschaft den falschen Eindruck erweckt, es handle sich um eine Sozietät, auch für irreführend, da bei einer Bürogemeinschaft tatsächlich keine Berufsausübungsgemeinschaft vorliegt – unabhängig von der Konsequenz einer gemeinsamen Haftung.

Fazit:

§ 9 BORA n. F. hebt unnötige Beschränkungen auf, die neuen §§ 8, 10 Abs. 1 BORA führen zu mehr Klarheit und Wahrheit. *Cleverle muss seinen Briefbogen neu gestalten.*

*RA Benno Schick,
Referent der RAK Berlin*

⁷ Laut Begründung zu den Anträgen des Ausschusses 2 der Satzungsversammlung, SV Mat. 17/2010, S. 3 ist dies die Bürogemeinschaft mit sozietätsfähigen Personen ebenso wie jede andere Form der beruflichen Zusammenarbeit mit nicht sozietätsfähigen Personen.

Zehn junge Anwälte mit der BRAK in Israel

Bericht von Vorstandsmitglied Marc Daniel Wesser
über die Begehung des Holocaust-Remembrance-Day am 1. Mai 2011

Seit März 2009 gehöre ich dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an und war bis zu den Wahlen im März dieses Jahres das jüngste Berliner Vorstandsmitglied. Deshalb wurde mir angeboten, zusammen mit neun anderen jüngsten Vorstandsmitgliedern aus Regionalkammern mit einer Delegation der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für eine knappe Woche nach Israel zu fahren, um dort die Begehung des Holocaust-Remembrance-Day am 1. Mai mitzuerleben. Hintergrund ist ein Freundschaftsvertrag zwischen der BRAK und der Israel Bar Association, der durch den regelmäßigen Austausch junger Anwälte mit Leben erfüllt werden soll.

Spannend war zunächst die Zusammensetzung der Gruppe: zehn jüngere Anwälte und Anwältinnen aus fast allen Gegenden Deutschlands, zufällig zusammengewürfelt. Es versprach, eine Klassenfahrt mit lauter Unbekannten auf schwierigem Terrain zu werden. Sicherheitshalber hatte die Bundesrechtsanwaltskammer einige Monate vor der Fahrt ein erstes Vorbereitungstreffen in Berlin organisiert, damit man die Kollegen zumindest schon einmal gesehen hatte.

Nach der Landung in Tel Aviv stand zunächst das genauere Kennenlernen der Gruppe an, bevor das Programm begann. Die Tage waren dann so dicht wie spannend: früh morgens in den Bus und dann Besichtigungen, Gespräche, Delegationstreffen, Busrundfahrten mit Erläuterungen und Empfänge bis spät in den Abend.

Für mich waren die klaren Höhepunkte der Fahrt der Besuch von Yad Vashem, die Teilnahme an der offiziellen Veranstaltung des Staates Israel zum Holocaust-Gedenktag und die Diskussion mit jungen israelischen Rechtsanwälten über die Bedeutung der Erinnerung an den Holocaust.



Teilnehmer der Delegation in Yad Vashem

Die Führung durch die Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem war informativ und ergreifend. Die Architektur des neuen Museumsbaus, die an das Jüdische Museum in Berlin erinnert, wirkt verblüffend modern für einen Ort der Trauer und der Erinnerung. Sie wird gebrochen in den Dokumenten, Bildern, Filmen und Zeitzeugenberichten, die den Betrachter mit erstaunlicher Wucht in die Zeit des Holocausts zurückversetzen und die von Deutschen und in deutschem Namen begangenen Verbrechen anschaulich dokumentieren. Zu Recht hat der Kollege Jan Helge Kestel aus Thüringen in seiner Rede bei der Kranzniederlegung darauf hingewiesen, dass gerade der Berufsstand der Juristen während der Nazi-Diktatur moralisch versagt hat, indem er es hinnahm, dass die jüdischen Kollegen zunächst aus ihren Funktionen gedrängt und mit Berufsverboten belegt wurden, und dann zu einem späteren Zeitpunkt den Diebstahl jüdischer Vermögen per Arierungsverfahren und die Erhebung der sogenannten Reichsfluchtsteuer vollzog.

Bei der abendlichen Zeremonie anlässlich des Holocaust-Gedenktages, die unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen stattfand, erinnerten der israelische Staatspräsident Peres und Ministerpräsident Netanjahu an die Opfer, an die Täter und daran, dass der Staat Israel seinem Selbstverständnis gemäß alles Erforder-

liche tun werde, damit in Zukunft Juden nie wieder Opfer eines Völkermords werden. In diesem Zusammenhang wurde die Schlagkraft der israelischen Armee betont, während Scharfschützen die Veranstaltung absicherten. In diesem Kontext wird auch die häufig kompromisslos erscheinende Haltung der israelischen Regierung im Hinblick auf den Nahostkonflikt, die erst jüngst noch einmal durch Ministerpräsident Netanjahu im amerikanischen Kongress vorgetragen wurde, verständlicher.

Am letzten Tag unseres Besuchs fand noch einmal ein Gedankenaustausch mit jungen israelischen Anwaltkollegen auf Einladung der Israelisch-Deutschen Juristenvereinigung statt. Auch in diesem Gespräch wurde wieder deutlich, wie allgegenwärtig die Erinnerung an den Holocaust in der israelischen Gesellschaft ist. Kaum ein israelischer Teilnehmer, der nicht über Opfer aus der eigenen Familie berichtete. Hierzu wurde von deutscher Seite betont, dass allein das abstrakte Wissen um die Verbrechen und ihr Ausmaß nur ein erster Schritt sei, dass aber eine tiefere Wirkung vor allem erreicht werden könne, wenn auch ein emotionales Erleben, beispielsweise durch Gespräche mit Zeitzeugen und der Beschäftigung mit einzelnen Schicksalen, hinzukomme. Denn nur die eigene emotionale Erfahrung prägt die Persönlichkeit.

Ich möchte den Artikel nicht beenden, ohne mich persönlich ganz herzlich bei Ekkehart Schäfer zu bedanken, der als begleitendes Mitglied des BRAK-Präsidiums durch seine ungemein angenehme, unprätentiöse, herzliche und besonnene Art die Fahrt für mich zu einem mir immer in Erinnerung bleibenden Erlebnis gemacht und auch einzelne vielleicht heikle Momente immer souverän und unverkrampft gemeistert hat.

Die Kandidaten für die Wahlen zur Satzungsversammlung

Briefwahl bis zum 27. Juni 2011 möglich

Die Satzungsversammlung ist gem. § 191a BRAO bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet und gem § 59b BRAO zuständig für die Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung. Kammerpräsidentin Irene Schmid hat in einem Aufruf zur Teilnahme an der Wahl im Mai-Heft des Kammerton die Bedeutung der Satzungsversammlung erläutert.

Die Unterlagen für die Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Satzungsversammlung sind an die Kammermitglieder versandt worden. Bis zum 27. Juni 2011 muss der Stimmzettel per Briefwahl beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Auf dem Stimmzettel ist leider ein Tippfehler unterlaufen: Unter Nr. 9 kandidiert RA Marc Daniel Weser und nicht, wie abgedruckt, RA Marc Daniel Weser. **Hier stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor:**



Hansgeorg Birkhoff,

Jahrgang 1954, studierte Rechtswissenschaft an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz und legte 1981 sein erstes Staatsexamen ab. 1983 hatte er seine Ausbildungsstation bei einem italienischen Strafverteidiger in Rom. Sein zweites Staatsexamen legte Herr Birkhoff 1984 in Berlin ab und ist seitdem als Rechtsanwalt in Berlin tätig. Darüber hinaus ist Herr Birkhoff Fachanwalt für Strafrecht.

Außerdem ist er Vorsitzender des Fördervereins Psychiatrie im Justizvollzug e.V., Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im Deutschen Anwaltverein e.V., Mitglied des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e.V. sowie der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.

Mitglied der 4. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Dr. Hans-Michael Giesen

Die Anwaltschaft wird immer vielfältiger, ihre Aufgaben breiter und gleichzeitig herrscht harter Wettbewerb – unter den Anwälten, aber auch mit anderen Berufen. Dem müssen wir uns stellen, mit Augenmaß und dem Blick für das Wesentliche.

Deshalb ist es wichtig, dass die Satzungsversammlung die Vielfalt der Anwaltschaft repräsentiert, also auch wirtschaftsrechtlich orientierte Anwälte aus größeren Sozietäten, wozu ich mich zähle. Ich habe den konstruktiven Austausch im Rahmen der Satzungsversammlung mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Berufsbereichen immer als äußerst bereichernd empfunden. Nur so kommen wir zu Regelungen in BORA und FAO, die trotz der gegebenen Vielfalt angemessen und praktikabel sind.

Ich bin seit 1984 Rechtsanwalt in Berlin und seit 2008 Partner der wirtschaftsrechtlichen Sozietät GÖRG, vorher Freshfields Bruckhaus Deringer. Als früheres Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin wurde ich erstmals 2003 in die Satzungsversammlung gewählt und habe mich vor allem im Ausschuss Allgemeines Berufsrecht aktiv engagiert. Meine Erfahrungen möchte ich gerne weiter einbringen.



Dominik Kellner ist selbstständig und auf die Vertretung von Patienten im Arzthaftungsrecht spezialisiert. Er will sich für eine angemessene Vergütung von sozial orientierten Anwaltsdienstleistungen wie Beratungs- und Prozesskostenhilfe engagieren.

Er plädiert für die Schaffung einer Untätigkeitsbeschwerde zum höheren Gericht, wenn über Anträge nicht binnen drei Monaten entschieden wird.

Hinsichtlich der FAO will er sich für maßvolle Anforderungen an den Nachweis der praktischen Fälle einsetzen, damit bei bereits bestandem Fachanwaltslehrgang keine unüberwindbaren Hürden entstehen. Deshalb tritt er u.a. für eine Klarstellung in der FAO ein, dass jeder Fall grundsätzlich mit dem Faktor 1,0 bewertet werden soll. Eine Quotelung soll nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig sein.



Silvia C. Groppler

Ich bin 42 Jahre alt und Berlinerin. Nach dem Referendariat in Berlin und Bolivien, Studien der Philosophie und Ethnologie/Altamerikanistik bin ich seit 1996 als Rechtsanwältin tätig. Seit 2002 bin ich Fachanwältin für Familienrecht und seit 2006 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Ich bin Mitglied der ARGEn Familienrecht, Anwältinnen im DAV (Vorsitzende), der International Society of Family Law, des djb und der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung.

Ich gehöre der 4. Satzungsversammlung und dem Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften) an und habe mich dort unter anderem für eine Stärkung und Unabhängigkeit der Anwaltschaft, für eine – finanzierbare – Qualitätssicherung und eine Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen für die Erlangung der Fachanwaltschaft eingesetzt. Hierbei stehen für mich vor allem die Bedürfnisse von Anwältinnen und kleineren/mittleren Kanzleien im Fokus. Der Einführung von neuen Fachanwaltschaften in Randrechtsgebieten stehe ich kritisch gegenüber. Mir ist ein wichtiges Anliegen, verbesserte Regelungen für den künftigen Zugang zu den Fachanwaltschaften und für die Fortbildung der Fachanwältinnen und Fachanwälte zu erarbeiten, die in der Anwaltschaft eine weitestgehende Akzeptanz erfahren. Für die fortzuführende Diskussion über Fragen der anwaltlichen Berufsethik halte ich mehr Transparenz und Zielorientierung für geboten. Gern vertrete ich Sie weiterhin in der Satzungsversammlung und freue mich über Ihre Unterstützung!

Eva Pätzold,

geboren 1965, stammt aus Leipzig, hat an der dortigen Universität studiert und 1994 im Rahmen eines der ersten sächsischen Referendarkurse das Zweite Staatsexamen abgelegt. Seither arbeitet sie als Anwältin, zunächst in Leipzig, seit 1999 in Berlin.

Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen auf den Gebieten des Familien- und Erbrechts, des internationalen Privatrechts sowie des Grundstücksrechts. Ihre Erfahrungen aus der Arbeit in einer international tätigen Großkanzlei auf durchaus bodenständigen Rechtsgebieten konnte sie bereits in der vergangenen Wahlperiode nutzbar machen.

Mit der erneuten Kandidatur sollen die dabei gewonnenen Erkenntnisse in die Satzungsversammlung eingebracht werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei der weiteren Mitarbeit im Ausschuss Grenzüberschreitender Rechtsverkehr.



Gregor Samimi (45) ist Fachanwalt für Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht. Seit 2003 gehört er dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an und engagiert sich in der Redaktion des Berliner Anwaltsblattes.

In einer Vielzahl von Veröffentlichungen beschäftigt sich Samimi nicht nur mit dem materiellen Recht sondern insbesondere auch mit berufspolitischen Themen. Er ist Autor des Werkes "AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung" und Herausgeber und Mitautor des Werkes "Verkehrsrecht auf einen Blick".

Als Mitglied der Satzungsversammlung möchte er sich für eine liberale Berufspolitik einsetzen, die den derzeitigen wirtschaftlichen Herausforderungen des Berufsstandes gerecht wird.

Dr. Martin Stellpflug

Ich bin 43 Jahre alt, verheiratet und habe drei Kinder. Als Rechtsanwalt bin ich seit fast 14 Jahren in einer Sozietät tätig, die auf das Gesundheitsrecht spezialisiert ist. Durch meine Beratung von Berufsverbänden und Heilberufskammern beschäftige ich mich seit Jahren intensiv mit dem Berufs- und Satzungsrecht der Heilberufskammern; zur Musterberufsordnung der Psychotherapeuten habe ich als Co-Autor einen Kommentar geschrieben. Diese Erfahrungen mit dem Berufsrecht würde ich gerne in der Bundesrechtsanwaltskammer zur Stärkung und Fortentwicklung des eigenen Berufsstandes einbringen. Ich würde mich sehr freuen, die Interessen der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Satzungsversammlung vertreten zu können.



Ulrich Schellenberg

Ich bin seit 1989 zur Anwaltschaft und seit 1995 auch als Notar zugelassen und arbeite in einer mittelständischen Berliner Kanzlei. Mein Tätigkeitsschwerpunkt ist neben dem Immobilienrecht insbesondere das Handels- und Gesellschaftsrecht und das Erbrecht. Seit 1995 engagiere ich mich im Berliner Anwaltsverein.

Ich bin der festen Überzeugung, dass die Anwaltschaft gut beraten ist, ihre eigenen Interessen auch in ihre eigenen Hände zu nehmen. Die Satzungsversammlung ist der richtige Ort dafür. Die Spezialisierung unseres Berufsstandes wird weiter fortschreiten. Diesen Prozess zu gestalten, wird wesentliche Aufgabe der nächsten Satzungsversammlung sein. Spezialisierung heißt Qualitätssicherung, aber Qualitätssicherung heißt nicht, dass der Zugang für Fachanwaltschaften durch ein „Zentralabitur“ erschwert wird. Qualitätssicherung heißt zu allererst Fortbildung und verantwortliche Berufsausübung. Wer die Fachanwaltschaften stärken möchte, muss den Zugang für junge Kolleginnen und Kollegen erleichtern und nicht erschweren.

**Marc Daniel Wesser**

Ich habe mich Anfang 2002 unmittelbar nach dem Referendariat selbständig gemacht und betreibe zusammen mit einer Kollegin und zwei Kollegen die Kanzlei Tümmler Wesser Lenz. In den Jahren 2005 und 2006 war ich Regionalbeauftragter des Forums Junge Anwaltschaft und gehöre seit März 2009 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an.

Die Satzungsversammlung entscheidet maßgeblich mit über die Rahmenbedingungen, unter denen wir Anwälte unseren Beruf ausüben. Wesentliche Themen sind für mich unter dem Stichwort "Unabhängigkeit des Anwalts" Rechtsschutzversicherungsklauseln, die die freie Anwaltswahl einschränken, die Verweisung auf versicherungseigene Anwaltshotlines und das sog. Fremdbesitzverbot. Wenn zukünftig auch Nicht-Berufsträger Mitinhaber einer Anwaltskanzlei sein dürften, wäre es meines Erachtens nur noch eine Frage der Zeit, bis die großen Rechtsschutzversicherungen ihre Verfahren nur noch über ihre eigenen Großkanzleien abwickeln. Dies wäre weder im Interesse der Mandanten noch der Anwaltschaft insgesamt. Gegen diese Bestrebungen möchte ich meinen Beitrag leisten und bitte dafür um Ihre Unterstützung!

Katrin Winkler

Jahrgang 1970, nach der Ausbildung zur Außenhandelskauffrau, Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt Universität zu Berlin, Referendariat beim Kammergericht Berlin, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 2002, seitdem in Bürogemeinschaft in Berlin Marzahn tätig. Zulassung zur Fachanwaltschaft für Sozialrecht 2006, Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht, Sozialrecht und Medizinrecht, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im DAV, sowie des Deutschen Sozialgerichtstags e.V.

Wir Anwälte als Kollegen müssen gemeinsam um unser Berufsbild und unsere Art und Weise der Berufsausbildung ringen. Unternehmerische Ziele dürfen nicht dazu führen, dass wir uns vom richtigen Handeln und Wollen entfernen. Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Diskussion um Anwaltsethik sehr bedeutsam und sollte nicht ungehört verstummen.

Wichtig ist mir zudem dahin zu wirken, dass wir tätigen Anwälte uns als echte und nicht nur selbsternannte Experten mehr und auch kritischer einbringen in gesellschaftliche Themen.

Ich denke, im Großen, wie im Kleinen, sollte eine demokratisch gewählte Vertretung einen Wechsel der Vertreter in dem Maße erfahren, dass der kritische Blick von Außen gewahrt bleibt. Auch deshalb bewerbe ich mich um eine Mitarbeit in der Satzungsversammlung.





Ulrike Zecher

Ich bin seit 1976 als selbständige Rechtsanwältin, seit Februar 2007 als Fachanwältin für Familienrecht und seit April 2007 auch als Fachanwältin für Strafrecht, in Berlin tätig. Ich war 14 Jahre lang im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.. 1980 gründete ich mit Kolleginnen und Kollegen aus Hamburg, Bremen und Frankfurt am Main die Zeitschrift STRAFVERTEIDIGER und war während der Aufbauphase 4 Jahre lang Redaktionsmitglied. Ich begleite die Zeitschrift weiterhin im Beirat.

Seit März 2003 bin ich Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin. Außerdem war ich Mitglied der 2., 3. und 4. Satzungsversammlung, kann also auf 12 Jahre Erfahrung in der Gestaltung des Berufsrechts zurückgreifen. Ich möchte in der 5. Satzungsversammlung die Arbeit im Ausschuss 2 fortsetzen und an der Anpassung der Berufsordnung an die moderne Dienstleistungsgesellschaft mitwirken unter Verteidigung unserer Wettbewerbsvorteile der Verschwiegenheitspflicht und des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen.

Zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft hoffe ich auf eine hohe Wahlbeteiligung. Die Alternative zur Selbstverwaltung wäre die Staatsaufsicht, die keiner wollen kann.

Umsatzsteuer auf Aktenversendungspauschale

Der BGH hat mit Leitsatzentscheidung vom 06.04.2011, IV ZR 232/08, bestätigt, dass die auf die Aktenversendungspauschale entfallende Umsatzsteuer zur gesetzlichen Vergütung des Rechtsanwalts zählt, die der Rechtsschutzversicherer seinem Versicherungsnehmer nach §§ 1, 5 (1) Buchst. a der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (hier ARB 2002) zu erstatten hat. Der Volltext findet sich unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 18.05.2011

Pfändungsfreigrenzen

Zum 01.07.2011 erhöhen sich die unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 ZPO sowie § 850f Abs. 3 Satz 1 und 2 ZPO. Das BMJ hat am 09.05.2011 die neuen Werte bekanntgegeben (BGBl I, 825). So ist z.B. der Freibetrag für Alleinziehende von 985,15 Euro auf 1.028,89 Euro erhöht worden.

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.160 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Abwickler und Vertreter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer sucht jüngere Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, sich als Abwickler gem. §55 BRAO oder Vertreter gem. § 53 BRAO bestellen zu lassen. Wer interessiert ist, möge sich bitte schriftlich an die Kammer wenden und mitteilen, in welchem Umfang eine solche Tätigkeit angenommen werden kann: Fax-Nr. 306 931 -99.

Der Vertreter wird bei längerer Abwesenheit eines Kammermitglieds von der Rechtsanwaltskammer bestellt, wenn das Kammermitglied den Vertreter nicht selbst bestellt, § 53 Abs.1, Abs. 2 BRAO, oder in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs.4, 161 BRAO). Ein Abwickler wird bestellt, wenn ein Rechtsanwalt gestorben oder aber die Zulassung beendet wurde. Das Institut der Abwicklung dient vor allem dem Interesse der Mandanten, anhängige Rechtsstreitigkeiten zu Ende zu führen.

Die BRAO sieht vor, dass der Abwickler/ Vertreter vom Vertretenen vergütet wird. Ist dies nicht gewährleistet haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

Anwaltszimmer im KG umgezogen

Es ist der RAK nunmehr gelungen, einen Umzug des Anwaltszimmers im Kammergericht in eine angemessene Lage zu erreichen. Das Anwaltszimmer im Kammergericht befindet sich jetzt im Raum 036, gleich am Eingang Kleistpark rechts. Roben sind bei den Pförtnern auszuleihen. Das Anwaltszimmer steht allen Kolleginnen und Kollegen für Terminvorbereitungen oder Besprechungen zur Verfügung. Eine Vermittlung von Terminvertretern findet aber nach wie vor nicht statt.

Unterlassungsverpflichtung

Herr Dr. Peter Knösel hat sich in einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, *es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.*

Dialog mit Verwaltungsrichtern

Die Dialogreihe des Präsidenten des OVG Berlin-Brandenburg und des Vorstandes der RAK Berlin wird am **27.09.2011, 15 - 18 Uhr**, mit einem Vortrag von Vri'in OVG Dagmar Merz, der Vorsitzenden einer der beiden Bause-nate des OVG fortgesetzt. Details S. 226.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet.
DAI steht für das Deutsche Anwaltsinstitut, Voltairestr.1, im EG des Gebäudes der RAK. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10

Anmeldung online unter www.rak-berlin.de in [Aktuelles/Termine](#).

Jeweils 17 bis 20 Uhr, RAK. Teilnahmegebühr: Jeweils 40,- €. Nachweis gem. § 15 FAO für 2,5 Stunden.	Die Bedeutung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die anwaltliche Tätigkeit im Bisher: Arbeitsrecht am 12.05.2011 mit RA Stefan Fischer / Gewerblichen Rechtsschutz am 26.05.2011 mit RA Dr. Michael Kummermehr / Es folgt: Verwaltungsrecht am 23.06.2011 mit RA Dr. Dipl.-Vw.Jan Endler / Familienrecht am 18.08.2011 mit RAin Karin Susanne Delerue
Montag, 05.09.11 17 - 19 Uhr, anschl. Empfang	Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Prof. Angelika Nußberger, Richterin am EGMR / In den Räumen der BRAK, Littenstr.9, 7. Etage / kostenfrei - Anmeldung erforderlich
Freitag, 19.08.2011 13 - 18.30 Uhr, RAK, 80,- €	Clever schreiben in Kanzlei und Notariat , Seminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Claudia von Wilmsdorf, Fachautorin und Trainerin für Office-Anwendungen (u.a. Microsoft Word).
Mittwoch, 24.08.2011 14 - 18 Uhr, RAK, 100,- €	Honorarverhandlungen RA und Mediator Markus Hartung, Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School
Freitag, 26.08.10 14 - 18.30 Uhr, RAK, 80,- €	Neue Entwicklungen beim RVG (auch für Berufsanfänger) RAuN Herbert P. Schons, Vorsitzender der Gebührenreferententagung, 1. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
1)31.08., 2)07.09.11 , jew. 14 - 18 h., RAK, 80,-€, (insges.)	Aufbaukurs: Italienisch in der Rechtsanwaltskanzlei RAin Dott. Francesca Rosati, Fiedler, Zmija und Partner
Freitag, 16.09.11 13 - 18 Uhr, RAK, 60,- €	Zwangsvollstreckungspraxis Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach
Mittwoch, 21.09.2011 13.30 - 18.30 Uhr, RAK, 60,- €	Erfolgreiches Kanzleimarketing Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz
Freitag, 23.09.2011 13.30 - 19 Uhr, RAK, 60,- €	Die dienstliche Beurteilung und die beamtenrechtliche Auswahlentscheidung Vors. Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber. Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (5 Stunden)
Dienstag, 27.09.11 15 - 18 Uhr, RAK, 40,- €	Reihe: Dialog Anwaltschaft/Verwaltungsgerichtsbarkeit: Öffentliches Baurecht, insbesondere ausgewählte Fragen zum vereinfachten Baugenehmigungsverfahren VRI'inOVG Dagmar Merz. Gem. § 15 FAO (Verwaltungsrecht, 3 Std.)
Mittwoch, 19.10.2011 13.30 - 18.00 Uhr, RAK, 80,- €	Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe - Workshop für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Dipl. Rechtspflegerin FH Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig
Montag, 24.10.11 14 - 18 Uhr, FI, 60,- €	Erfolgreiches Prozessieren - Update Zivilprozessrecht Richter am Landgericht Björn Retzlaff und RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Mittwoch, 26.10.11 9.00 - 18.00 Uhr, RAK, 60,- €	Existenzgründung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt mit RAin Dr. v. Doetinchem de Rande, Versorgungswerk der RAe in Berlin, Steuerberater Frank Staenicke, RAuN Wolfgang Gustavus, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Do, 03.11.2011 , 14 - 18 Uhr, RAK, 100,- €	Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RAin Christiane Huismans, Personal and Business Coach
Freitag, 04.11.2011 13.30 - 19 Uhr, RAK, 60,- €	Seminar Personalvertretungsrecht Vors. Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber. Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht oder für Arbeitsrecht (5 Stunden)
1)11.11., 2)18.11.11 , jew. 14 - 18 h., FI, 80,-€, (insges.)	Französisch in der Anwaltskanzlei Mathieux Pagnoux, Avocat en omission
Teil 1: 14.11. Teil 2: 21.11.11 Montags, 14 - 18 Uhr RAK, 80,- € insgesamt	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei Teil 1: Die Umsatzsteuer mit StB Björn Ahrens Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer mit StBin Christine Seyerlein-Busch und RA und StB Norbert Ellermann
Donnerstag, 17.11.11 16 - 18 Uhr, RAK, 40,- €	Gebührenrecht für Strafverteidiger RAin Gesine Reisert, stellv. Vorsitzende der Gebührenabteilung der RAK Berlin. Gem. 15 FAO für Strafrecht (2 Stunden)
Mittwoch, 23.11.11 14 - 18 Uhr, RAK, 60,- €,	Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer RA Michael Rudnicki und RAuN Wolfgang Gustavus, Vorstandsmitglieder der RAK Berlin
1)25.11., 2)02.12.11 , jew. 14 - 18 h., FI, 80,-€, (insges.)	Englisch in der Anwaltskanzlei Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin
Dienstag, 29.11.11 15 - 19 Uhr, RAK, 60,- €,	Informationstechnologie in der Kanzlei - was brauche ich wirklich? Ole Bertram, Business Development Manager der AnNo Text GmbH

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Satzungsversammlung

Der Vorsitzende des Wahlausschusses, Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Suppé, gibt das Ergebnis der Wahl gemäß § 7 Abs. 1 Wahlordnung zur Wahl eines Vertreters der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (Wahlordnung) wie folgt bekannt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten: | 2.331 |
| 2. Anzahl der abgegebenen Stimmen: | 646 |
| 3. Anzahl der gültigen Stimmen | 605 |
| 4. Anzahl der ungültigen Stimmen | 41 |

Die Wahlbeteiligung betrug damit 27,7 Prozent.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die einzelnen Wahlbewerber:

- | | |
|--------------------------------|-----|
| auf RA Olaf Baur, Potsdam | 467 |
| auf RA Dr. Dirk Engel, Potsdam | 524 |

Damit entsendet die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg als Vertreter in die 5. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer:

- Herrn Rechtsanwalt
Olaf Baur
Posthofstraße 8,
14467 Potsdam
Telefon: 03 31/ 600 289 79
Telefax: 03 31/ 600 289 85
E-Mail: info@ra-ob.de
- Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dirk Engel
Wilhelm-Staab-Str. 4,
14467 Potsdam
Telefon: 03 31/ 280 42 00
Telefax: 03 31/ 280 42 10
E-Mail: info@hornundengel.de

Ersatzmitglieder wurden mangels weiterer Wahlbewerber nicht gewählt.

Gemäß § 8 Wahlordnung gilt folgendes:

- Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl schriftlich anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Gewählter nicht wählbar ist oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.
- Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

Die Anschrift des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg lautet: Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Wahlausschuss, Grillendamm 2 in 14776 Brandenburg.

RA Dr. Rüdiger Suppé
Vorsitzender Wahlausschuss

2. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI - mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: SGB II und SGB III
Termin: 16.09.2011,
14.00 - 19.30 Uhr
Tagungsort: Cottbus,
Lindner Congress Hotel
Referent: Jürgen Brandt,
Richter am Bundesfinanzgerichtshof,
München
Kostenbeitrag: 165,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: RVG aktuell –
Gebühroptimierung
in Familiensachen
Termin: 08.10.2011,
9.00 - 14.45 Uhr
Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Referent: RA Anton Braun,
HGF der BRAK a.D.,
Bonn
Kostenbeitrag: 195,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Stolpersteine im
familiengerichtlichen
Verfahren und in der
Verfahrenskostenhilfe
Termin: 21.10.2011,
14.00 - 19.30 Uhr
Tagungsort: Brandenburg a.d.H.,
OLG
Referent: Dieter Büte,
Vors. Richter am OLG,
Celle
Kostenbeitrag: 185,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Beratungsstrategien zur flankierenden Absicherung im Sozialrecht
Termin: 29.10.2011,
9.00 - 14.45 Uhr
Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Referent: Stephan Rittweger,
Richter am Bayerischen
LSG, München
Kostenbeitrag: 205,00 €
Zeitstunden: 5

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats

Mitgeteilt

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Titel: **Beweisrecht im
Verwaltungsprozess**

Termine: 03.11.2011,
9.00 - 18.30 Uhr
04.11.2011,
9.00 - 18.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referenten: Prof. Dr. Dr.
Jörg Berkemann
Dr. Ulrich Maidowski
RA Dr.
Hans-Peter Vierhaus

Kostenbeitrag: 395,00 €
Zeitstunden: 16

**Fachinstitut für
Strafrecht und Verkehrsrecht**

Titel: **Gebühroptimierung
in Straf- und
OWi-Sachen**

Termin: 04.11.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Mercure Hotel

Referentin: RAin Gesine Reiser,
FAin für Straf- und
Verkehrsrecht

Kostenbeitrag: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Titel: **„Lieferverträge in der
Insolvenz“**

Termin: 11.11.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referentin: RAin
Dr. Susanne Berner,
Insolvenzverwalterin

Kostenbeitrag: 225,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Titel: **„RVG -
Abrechnung aktuell“**

Termin: 18.11.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Lindner Congress Hotel

Referentin: Sabine Jungbauer,
Rechtsfachwirtin

Kostenbeitrag: 105,00 €

Fachinstitut für Erbrecht

Titel: **„Die Erbengemein-
schaft in der
anwaltlichen Praxis“**

Termin: 19.11.2011,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Stephan Reißmann,
FA für Erbrecht

Kostenbeitrag: 205,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: **„Aktuelles
Familienrecht 2011:
FamFG - Unterhalts-
recht - Güterrecht“**

Termine: 01.12.2011,
14.00 - 19.00 Uhr
02.12.2011,
9.00 - 15.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referenten: RAin Ester Caspary,
FAin für Familienrecht

Kostenbeitrag: 245,00 €
Zeitstunden: 10

**Fachinstitut für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Titel: **„Praxisschwerpunkte
Mietrecht“**

Termine: 01.12.2011,
14.00 - 19.00 Uhr
02.12.2011,
9.00 - 15.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Michael Reinke,
Richter am AG,
Berlin-Lichtenberg

Kostenbeitrag: 260,00 €
Zeitstunden: 10

**Fachinstitut für
Bau- und Architektenrecht**

Titel: **„Der Architekten-
honorarprozess -
Angriff und
Verteidigung“**

Termin: 03.12.2011,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Dr. Ralf Averhaus,
FA für Bau- u.
Architektenrecht

Kostenbeitrag: 195,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Titel: **„Upgrade Arbeitsrecht“
(zwei Veranstaltungen)**

Termine: 09.12.2011,
14.00 - 19.00 Uhr
10.12.2011,
9.00 - 15.15 Uhr
16.12.2011,
14.00 - 19.00 Uhr
17.12.2011,
9.00 - 15.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Dr. Hans-Friedrich
Eisemann,
Präsident des
LAG Brandenburg a.D.

Kostenbeitrag: jeweils 210,00 €
Zeitstunden: jeweils 10

**3. Zulassungen und Aufnahmen
im Kammerbezirk Brandenburg**

Hennig, Charlotte
Kurfürstenstraße 34, 14467 Potsdam

Bennewitz, Anja
Paul-Neumann-Str. 97, 14482 Potsdam

Anzeigen

E-Mail:
cb-verlag@t-online.de

Kahmann, Michaela

c/o RAe Müller Gick Krieger u. Partner
Karl-Marx-Straße 40, 14482 Potsdam

Williams, Inge

c/o RAe Zedler & Koll.
Hollandweg 22, 14513 Teltow

Selle, Kati

Wacholderweg 34,
14624 Dallgow-Döberitz

Reichelt, Susan

Sigmund-Bergmann-Str. 1,
03222 Lübben

Ardelt, Elise

Biesenthaler Chaussee 5
16348 Marienwerder/OT Ruhlsdorf

Mitgeteilt**Notarkammer Berlin**

Littenstr. 10 · 10179 Berlin · Telefon (030) 24 62 90 0
Telefon (030) 24 62 90 12 (VRiLG a.D. Menzel) · Telefax (030) 24 62 90 25 ·
info@notarkammer-berlin.de · www.notarkammer-berlin.de

Berliner Notarkammer in Moskau

Eine neunköpfige Abordnung des Präsidiums der Berliner Notarkammer, darunter deren Präsidentin Elke Holthausen-Dux und die Vizepräsidentin Julia Eis, hat das 20 jährige Jubiläum der Städtepartnerschaft Berlin – Moskau genutzt, um einen ersten beruflichen Austausch mit Notaren der Notarkammer Moskau durchzuführen.

Es wurde am 24.05.2011 im Schloß Trotzki, wo sich bereits Napoleon aufge-

halten hat, im Beisein des Regierenden Bürgermeisters Klaus Wowereit zwischen den Präsidentinnen beider Notarkammern ein Freundschaftsvertrag unterzeichnet.

Für November dieses Jahres ist ein Gegenbesuch der Moskauer Notarkammer vorgesehen.

RAuN Harald-K. Thiele



vlnr: Moskauer Bürgermeister Sergei Sobjanin, Notarkammerpräsidentinnen Elke Holthausen-Dux (Berlin) und Lidia M. Popova (Moskau), Berlins Regierender Bürgermeister Klaus Wowereit

UrteileUND ANDERE
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

**Pro Bono
wider Willen**

Erteilt ein Mandant dem Anwalt einen Auftrag unter der Bedingung, dass die Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage auch für das außergerichtliche Verfahren erteilt und wird diese dann nur für das Klageverfahren erteilt, so kann eine außergerichtliche Geschäftsgebühr vom Anwalt nicht verlangt werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Mandant schreibt seinem Anwalt: „*Sie haben sicher die Möglichkeit zu erfahren, ob meine Rechtsschutzversicherung, (Name der Versicherung), die Kosten für einen Rechtsstreit in o. g. Angelegenheit übernimmt. Sollten die entstehenden Kosten nicht von der Versicherung getragen werden, bitte ich um kurze Info und weitere Vorgehensweise.*“

Der Rechtsanwalt holt die Deckungszusage bei der Versicherung nur für den Prozess ein und wird auch vor Gericht tätig. Die Deckungszusage für die außergerichtliche Tätigkeit hatte er nicht eingeholt. Gleichwohl wollte er im Rahmen seiner Gebührenabrechnung auch eine Geschäftsgebühr von seinem Mandanten einfordern. Jedoch zu Unrecht, wie das OLG München entschied.

Eine Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) sei nicht entstanden, so die Münchener Richter. Diese entstehe erst, wenn der Anwalt nach Auftragserteilung tätig wird. In dem Schreiben des Mandanten sei aber kein unbedingter Auftrag zur Geschäftsbesorgung zu sehen. Lediglich ein bedingter Auftrag für den Fall der Erteilung der Deckungszusage sei in dem Mandantenschreiben zu sehen. Das OLG deutete das Schreiben so, dass eine vergütungspflichtige Tätigkeit erst nach erfolgter Deckungszusage durch den Rechtsschutzversi-

cherer erfolgen solle. Auch auf den Umstand, dass die Deckungszusage für das erstinstanzliche Klageverfahren rund einen Monat nach dem Schreiben des Mandanten an den Anwalt erfolgt sei, könne der Rechtsanwalt seinen Anspruch auf Vergütung der Geschäftsgebühr nicht stützen. Die Rechtsschutzversicherung habe ausdrücklich Rechtsschutz nur „für die Klage“ gewährt. Die Bereitschaft zur Übernahme einer unter Umständen bereits angefallenen Geschäftsgebühr könne daraus nicht abgeleitet werden. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag scheidet im Hinblick auf die Geschäftsgebühr ebenfalls aus. Die Fremdgeschäftsbearbeitung liege hier, bei richtiger Wertung des Mandantenschreibens, eben nicht im Interesse des Geschäftsherrn. Dies sei für die GoA aber Voraussetzung.

OLG München Urteil vom 16.3.2011 – Az.: 15 U 4263/10

(ingesandt von
RA Thomas Vetter, Berlin)

Volle Wahlanwaltsgebühren nach PKH-Aufhebung

Wird ein Prozesskostenhilfebeschluss aufgehoben, entfallen die Wirkungen des § 122 ZPO vollständig. Der beigeordnete Rechtsanwalt kann dann gegen seine Partei vorgehen und insbesondere Kostenfestsetzung nach § 11 RVG hinsichtlich der vollen Wahlanwaltsgebühren beantragen.

Im Rahmen eines PKH-Mandats wurde ein Rechtsanwalt, der seinem Mandanten beigeordnet war, vor Gericht tätig. Als die Prozesskostenhilfebewilligung wieder aufgehoben wurde, ging der Rechtsanwalt auf dem Klageweg direkt gegen seinen Mandanten vor, um die entstandenen Gebühren einzutreiben. Dieser wehrte sich dagegen bis in die Berufungsinstanz vor dem Kammergericht. Der Mandant berief sich unter anderem auf die Verjährung der Forderung seines Anwalts. Die KG-Richter bekundeten in einem Hinweisbeschluss ihre

Absicht, die Berufung zurückzuweisen und empfahlen dem Mandanten das Rechtsmittel zurückzunehmen. Dieser tat wie ihm geheißen. Zur Begründung des Hinweisbeschlusses führte der zuständige Senat aus, dass der Rechtsanwalt direkt gegen seinen Mandanten wegen der Gebühren vorgehen könne. Unbeschadet seiner Vergütungsansprüche gegen die Staatskasse habe der Anwalt auch weiterhin einen Anspruch auf Erstattung seiner Gebühren direkt gegen seinen Mandanten. Mit der Aufhebung der PKH-Bewilligung seien die Wirkungen des § 122 ZPO vollständig entfallen, so dass der ehemals beigeordnete Rechtsanwalt Kostenfestsetzung nach § 11 RVG hinsichtlich der vollen Wahlanwaltsgebühren verlangen könne. In Sachen Verjährung wiesen die KG-Richter darauf hin, dass die Wirkung des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO – wonach der Anwalt an der Geltendmachung seiner Gebührenansprüche gegenüber seinem Mandanten bei PKH-Bewilligung gehindert ist – nicht schon mit Aufhebung der Beiordnung eintritt. Erst mit Aufhebung der PKH-Bewilligung könne der Anwalt seine Gebühren wieder direkt vom Mandanten einfordern und erst dann beginne auch die Verjährung nach den üblichen Regeln.

Kammergericht, Beschluss vom 27.01.2011 – Az.: 8 U 145/10

(ingesandt vom
VIII. Zivilsenat des KG)

SENDEN SIE UNS
INTERESSANTE
URTEILE UND BESCHLÜSSE
FÜR DIE
VERÖFFENTLICHUNG IM
BERLINER ANWALTSBLATT.

JEDE VERÖFFENTLICHTE
ENTSCHEIDUNG
WIRD MIT 15,- EURO
FÜR DEN EINSENDER BELOHNT.

Geschäftsführer eines Städtebundes darf Anwalt sein

Dem angestellten Geschäftsführer eines Städte- und Gemeindebundes e.V. darf die Zulassung nicht mit dem Hinweis auf die Versagungsgründe des § 7 Nr. 8 BRAO (mangelnde Unabhängigkeit) verweigert werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Der angestellte Geschäftsführer eines Städte- und Gemeindebundes beantragte bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer die Zulassung zur Anwaltschaft. Der Städtebund ist in der Form eines eingetragenen Vereins organisiert und berät die ihm angeschlossenen Gemeinden, allesamt öffentlich-rechtliche Körperschaften, in rechtlicher Hinsicht und vertritt sie gegenüber anderen staatlichen Ebenen. Mit seinem Antrag auf Anwaltszulassung scheiterte der Geschäftsführer. Die Zulassung kam für die Kammer nicht in Frage. Sie versagte dem Geschäftsführer die Zulassung und führte zur Begründung den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO. Die Geschäftsführertätigkeit würde das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gefährden, da er für den Städtebund quasi öffentliche Funktionen wahrnehmen würde. Der daraufhin angerufene Anwaltsgerichtshof teilte die Auffassung der Kammer und betonte, dass die Tätigkeit als Geschäftsführer eine gewisse Staatsnähe aufweise, die mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar sei. Der Anwaltsrat des BGH sah dies jedoch anders. Die Karlsruher Richter ließen die Frage, ob hier die Grundsätze über die Vereinbarkeit von Anwaltsberuf und Dauertätigkeit im öffentlichen Dienst Anwendung finden können, nicht nur deshalb unbeantwortet, weil der Städtebund als privatrechtlicher Verein organisiert sei. Selbst wenn die Betätigung des Städtebundes dem öffentlichen Sektor zuzuordnen sei, so sei die Gefahr, dass aus Sicht eines Rechtssuchenden die Unabhängigkeit des Anwalts wegen zu großer Staatsnähe bezweifelt werde, nicht oder nur in so geringem Maße gegeben, dass sie die Ver-

sagung der Anwaltszulassung unter Berücksichtigung des Grundrechts der Berufsfreiheit nicht zu rechtfertigen vermag. Weder der Städtebund noch der Geschäftsführer hätten hoheitliche Befugnisse oder üben sonst hoheitliche Tätigkeiten aus. Allein der Umstand, dass der Geschäftsführer den Gemeinde- und Städtebund auch nach außen repräsentiere, begründe deshalb keine hinreichende Gefahr für die Belange der Rechtspflege. Es seien lediglich die Maßstäbe für die Vereinbarkeit von Zweitberuf und Anwaltstätigkeit heranzuziehen, die auch für andere Verbandsjuristen gelten, die Lobbyarbeit betreiben und Mitglieder beraten. Und nach diesen Maßstäben sei die Geschäftsführertätigkeit beim Städte- und Gemeindebund mit dem Anwaltsberuf vereinbar, zumal etwaigen Interessenkollisionen ausreichend mit Berufsausübungsregeln der §§ 45, 46 BRAO entgegen werden könne. Die Argumentation des Anwaltsgerichtshofes, nach der Rechtsuchende den Eindruck gewinnen könnten, der Geschäftsführer sei wegen seiner besonderen Beziehungen zu den Gemeindeverwaltungen in der Lage, mehr als andere Rechtsanwälte für sie zu bewirken, konnte der BGH nicht nachvollziehen. Die Möglichkeiten der Kontaktpflege des Geschäftsführers würden sich nicht von denjenigen anderer Verbandsjuristen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit ebenfalls regelmäßig gewisse Kontakte zu den Verbandsmitgliedern aufbauen, unterscheiden. Auch solche Rechtsanwälte ohne Verbandsanstellung, die aber regelmäßig von einem bestimmten Kreis von Auftraggebern mandatiert werden, befinden sich in der gleichen Lage ohne dass dies für die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu einer Gefahr würde. Daran anknüpfende Befürchtungen, das rechtsuchende Publikum könne sich besondere Einflussmöglichkeiten des Rechtsanwalts erhoffen, sind zu allgemein, als dass sie die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft begründen könnten.

BGH, Beschluss vom 21.03.2011 – Az.: AnwZ (B) 33/10

(Eike Böttcher)

Wissen

Praktisches und Schwieriges zum Urkundenprozess

RA Thomas Röth und Ass. jur. Stephan Scheidgen

I. Einführung

Die Verfasser hatten anhand vieler, u.a. zweier hochkomplexer Verfahren vor jeweils dem Landgericht Berlin und dann dem Kammergericht Berlin die Möglichkeit in die (Un-)tiefen des Urkundenprozesses (§§ 592 bis 605 a ZPO) hinabzutauchen. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Materie weit mehr zu bieten hat, als es der Blick ins Gesetz vermuten lässt, weswegen mit diesem Artikel eine Handreichung gegeben werden soll, die dem Praktiker die Chancen der Klage im Urkundenprozess, aber auch ihre potenziellen Unwägbarkeiten nahe bringen soll.

1. Allgemeines

Charakteristisch für das Urkundenverfahren ist die Beschränkung der Beweismittel auf Urkunden und die Einteilung in ein Vor- (eigentlicher Urkundenprozess) und Nachverfahren. Der Kläger muss sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen mit Urkunden beweisen. Der Beklagte kann nur solche Einwendungen mit Erfolg geltend machen, de-



Thomas Röth



Stephan Scheidgen

ren zugrundeliegenden Tatsachen er mit Urkunden beweisen kann. Die Einschränkung der Beweismittel gilt also für beide Parteien, obwohl die Entscheidung im Urkundenprozess zu verhandeln allein durch den Kläger getroffen wird. Diese für den Beklagten unbillige Situation wird mit dessen Möglichkeit begegnet, sich seine Rechte für das Nachverfahren vorbehalten zu lassen. Typischerweise ergeht also zunächst ein Vorbehaltsurteil, welches der Beklagte im Nachverfahren unter uneingeschränkter Ausschöpfung sämtlicher Beweismittel zu Fall bringen kann.

ren zugrundeliegenden Tatsachen er mit Urkunden beweisen kann. Die Einschränkung der Beweismittel gilt also für beide Parteien, obwohl die Entscheidung im Urkundenprozess zu verhandeln allein durch den Kläger getroffen wird. Diese für den Beklagten unbillige Situation wird mit dessen Möglichkeit begegnet, sich seine Rechte für das Nachverfahren vorbehalten zu lassen. Typischerweise ergeht also zunächst ein Vorbehaltsurteil, welches der Beklagte im Nachverfahren unter uneingeschränkter Ausschöpfung sämtlicher Beweismittel zu Fall bringen kann.

2. Vorteile

Für eine Klage im Urkundenprozess sprechen im Wesentlichen folgende Vorteile:

a) Schneller Titel

Der Kläger kommt meist schneller zu einem vollstreckbaren Titel, nämlich schon bevor über die Einwendungen des Beklagten unter möglicherweise



Nadel & Faden – Die mobile Schneiderei

Barbara Federowicz – Schneidermeisterin

kürzer – länger – weiter – enger – Reparatur, Maßanfertigung

Ich hole ab, nehme Maß vor Ort und bringe zurück – Sie sparen Zeit.

Leibnizstr. 40, 10629 Berlin, Tel. (030) 516 599 49
nadel-fadenschneiderei@web.de

Mo - Fr: 10.00 bis 18.00 Uhr · Mittagspause 13.00 bis 15.00 Uhr
 Sa: 11.00 bis 13.00 Uhr



zeitraubenden Beweiserhebungen im Nachverfahren befunden wird. Zudem terminiert das Gericht bei Urkundenprozessen oftmals schneller bzw. entscheidet schneller im schriftlichen Vorverfahren.

b) Vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung

Urteile, die im Urkundenprozess ergehen – auch und gerade Vorbehaltsurteile – sind für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären (§ 708 Nr. 4 ZPO); gleiches gilt für Urteile, die im Nachverfahren ergehen, soweit der Kläger auch dann obsiegt und das Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos erklärt wird (§ 708 Nr. 5 ZPO).

c) Keine Widerklage

Dem Beklagten ist im Urkundenprozess die Widerklage verwehrt – auch eine „Widerklage im Urkundenprozess“.

II.

Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen des Urkundenprozesses / Statthaftigkeit

1. Erklärung

Die Klage muss die Erklärung enthalten, dass im Urkundenprozess geklagt wird (§ 593 I ZPO). Es bietet sich insbesondere an, die Klageschrift mit „Klage im Urkundenprozess“ zu überschreiben.

2. Streitgegenstand

Gemäß § 592 ZPO setzt eine Klage im Urkundenprozess zudem voraus, dass ein Anspruch geltend gemacht wird, der auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere gerichtet ist. Die Rechtsprechung legt dieses Merkmal weit aus:

a) allgemeine Beispiele

Auf den Entstehungsgrund des Anspruches kommt es nicht an. Es kann sich auch um eine Vorleistung oder um eine Leistung Zug-um-Zug oder um eine Leistung handeln, die nach Eintritt einer Bedingung gefordert werden kann.

b) Mietzahlungsklage im Urkundenprozess

Überaus praxisrelevant und reizvoll für Vermieter ist die Möglichkeit der Geltendmachung von Mietzahlungsansprüchen im Urkundenprozess. Schließlich lassen sich die anspruchsbegründenden Tatsachen, regelmäßig nur der Mietvertrag, durch Vorlage der Vertragsurkunde beweisen. Der BGH hat diesbezüglich zunächst für Gewerbe – dann auch für Wohnraummietverhältnisse die Statthaftigkeit von Mietzahlungsklagen im Urkundenprozess auch für solche Fälle bejaht, in denen der Mieter die mangelbedingte Minderung der Miete nach § 536 I BGB einwendet und die entsprechenden Mängel naturgemäß nicht bloß mit Urkunden beweisen kann (BGH VIII ZR 216/04; NJW 2005, 2701). Später hat der BGH klargestellt, dass dies auch dann gilt, wenn der Mieter geltend macht, dass die Mängel schon vor Übergabe der Wohnung vorgelegen hätten, jedoch er die Wohnung ohne Rüge angenommen hat (BGH VIII ZR 200/08 und VIII ZR 266/08). Fraglich ist die Zulässigkeit (aber letztendlich wohl doch zu bejahen), wenn z.B. der Vermieter die Mängel selbst schon bestätigt hat und nun im Urkundenprozess den Mietzins, um einen seiner Ansicht nach angemessenen Prozentsatz selbst reduziert, einklagt.

Somit kann der Vermieter schnell einen Titel erringen, ohne zuvor langwierige Verhandlungen über etwaige Mängel der Mietsache erdulden zu müssen. Allerdings ist auch Vorsicht geboten. Eine Mietzahlungsklage im Urkundenprozess sollte nur dann erfolgen, wenn die vom Mieter behaupteten

Mängel bloß vorgeschoben sind, nicht aber wenn die Rechts- und Tatsachensituation vermuten lässt, dass tatsächlich eine Minderung i.S.d. § 536 I BGB erfolgt ist. Ergibt sich nämlich im Nachverfahren, dass der Anspruch des Klägers unbegründet war, droht ihm die Ersatzpflicht hinsichtlich solcher Schäden, die dem Beklagten durch die Vollstreckung des Vorbehaltsurteils entstehen (§§ 600 Abs. 2, 302 Abs. 4 S. 3 ZPO).

3. Beweisbarkeit durch Urkunden

Grundsätzlich müssen sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden (u.a.: Eintritt einer Bedingung, Fälligkeit, Vertretungsmacht, bei Bürgschaft: Bestehen und Fälligkeit der Forderung gegen den Hauptschuldner usw.). Gleiches gilt für Nebenforderungen (außer bei Scheck oder Wechsel).

Urkunden sind Schriftstücke. Es können öffentliche, private, unterschriebene, nicht unterschriebene, gedruckte, maschinen- oder handgeschriebene Schriftstücke sein, auch Ablichtungen und Telekopien sowie Ausdrucke elektronischer Dateien sind Urkunden.

Die Urkunde muss echt sein, d.h. von dem herrühren, von dem sie errichtet sich darstellt. Sollte das bestritten werden, kann das Gericht die Urkunde gem. § 286 ZPO würdigen und der hierfür beweispflichtete Kläger kann gem. § 595 II ZPO Parteivernehmung beantragen. Vorsicht: das LG Verden (Urteil vom 16.03.2011 zum Aktenzeichen 2 S 86/10) hat in der Berufung die Urkundenprozessklage (obsiegt in der ersten Instanz) als unstatthaft zurückgewiesen. Es hatte ein Mann ein all-inclusive-Paket in einem kleinen Luxushotel gebucht und eine Bestätigung (mit seinem Namen und seiner Adresse und einer Unterschrift seines Nachnamens) an das Hotel zurückgefaxt. In der mündlichen Verhandlung der ersten Instanz äußerte er erstmalig, dass er nicht unterschrieben habe, sondern seine Ehefrau (mit der er im Hotel war). Das LG Verden hat den Nachweis der Echtheit durch den Kläger als nicht erbracht angesehen.

Zeugenaussagen können nicht mittels schriftlicher Zeugenerklärung oder eidesstattlicher Versicherung eingeführt werden. Auch Vernehmungsprotokolle aus anderen Verfahren, schriftliche Sachverständigengutachten u.ä. sind, obschon sie Urkundenqualität haben, im Urkundenprozess nicht zulässig, schließlich würde anderenfalls eine Umgehung der Unzulässigkeit des Zeugen-, Augenschein- oder Sachverständigenbeweises vorliegen. Ausdrücklich ent-

Wissen

schieden hat dies der BGH für Sachverständigengutachten aus einem vorangegangenen selbstständigen Beweisverfahren (BGH NJW 2008, 523).

Offenkundige Tatsachen sowie unstrittige oder zugestandene Tatsachen müssen nicht mittels Urkunden nachgewiesen werden. Zwar widerspricht das dem Wortlaut des § 592 ZPO, wonach „sämtliche“ Tatsachen mit Urkunden beweisbar sein müssen, allerdings stellt § 597 Abs. 2 ZPO erkennbar nur auf dem Kläger obliegende Beweise ab. Der BGH hat diesbezüglich eindeutig Stellung bezogen: Unstrittige Tatsachen sind nicht beweisbedürftig. Nicht beweisbedürftige Tatsachen müssen auch im Urkundenprozess nicht bewiesen werden. Diesen einfachen Erkenntnissen gegenüber hat der Wortlaut des § 592 ZPO zurückzustehen. Begriffsnotwendig ist aber wenigstens eine Urkunde vorzulegen (BGH NJW 1974, 1199). Unter Umständen kann auch eine mittelbare Beweisführung (Indiztatsachen werden urkundlich bewiesen) genügen.

Andere als anspruchsbegründende Tatsachen, insbesondere solche, die für oder gegen die Echtheit einer vorgelegten Urkunde sprechen, können durch beantragte Parteivernehmung eingeführt werden (§ 595 Abs. 2 ZPO).

Teile von Urkunden genügen, wenn sie die Tatsachen für die Anspruchsvoraussetzungen beweisen. Für fremdsprachliche Urkunden kann das Gericht beweiskräftige Übersetzungen fordern.

Lässt sich ein Anspruch nur teilweise durch Urkunden beweisen, kann nur dieser Betrag im Urkundenprozess eingeklagt werden. Bei Verfolgung eines Anspruches sowohl in Form des Urkundenprozesses als auch im normalen Klageverfahren (ein Teilbetrag lässt sich im Urkundenprozess verfolgen, ein anderer nicht) empfiehlt es sich, zwei getrennte Klagen einzureichen. Denn eine Verbindung von Urkundenprozess und ordentlichem Verfahren ist ausgeschlossen.

Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage oder einem vorbereitendem Schriftsatz beigelegt werden (gilt auch für die gegnerischen Schriftsätze). Bei nicht rechtzeitiger Übermittlung der Urkunden kann gegen den Beklagten kein Versäumnisurteil ergehen (siehe III. 4.). Rügt der Beklagte im Termin den Urkundenmangel muss auf seinen Antrag hin vertagt werden, falls nicht gilt der Mangel als geheilt.

Vorsicht ist geboten, wenn z.B. vereinbarte AGBs sich als unwirksam herausstellen und nunmehr ein im Urkundenprozess unzulässiges Beweismittel nötig

wäre (unwirksame AGB führen dazu, dass eine Beherbergungsstornopauschale (Miet- und Werkvertragsrecht) unwirksam ist; das Gericht weist die Klage als unstatthaft ab, da ein Sachverständiger die realen Ersparnisse des Hoteliers (insbesondere hinsichtlich Bewirtung) schätzen müsste.

III.
**Weitere Besonderheiten/
praktische Gesichtspunkte**

1. Gerichtsbarkeiten

Der Urkundenprozess findet nur vor dem Zivilgericht statt. Im Arbeitsgerichtsverfahren gibt es den Urkundenprozess nicht.

2. Mahnverfahren/Übergang vom ordentlichen Verfahren zum Urkundenprozess

Sollten Sie ein Mahnverfahren im Urkundenprozess einleiten wollen, müssen Sie einen Urkundenmahnbescheid im Urkundenmahnverfahren beantragen (vgl. § 703a ZPO). Denn nach einem Widerspruch gegen einen ordentlichen Mahnbescheid, stellt sich das Fortfahren im Urkundenprozess als schwierig dar. Es müsste ein Übergang vom ordentlichen Verfahren in den Urkundenprozess erfolgen. Dies ist nach herrschender Rechtsprechung nur unter den

**Wir sind für Sie da:
www.ramicro24.de**



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



JuraTouch

Weitere Infos bei uns!

ra-micro: einfach, preiswert, unschlagbar gut.

Infoveranstaltungen für Interessenten am
17.06.2011, 06.07.2011 u. 03.08.2011
oder nach individueller Absprache







Michael Schucklies
und Team

Wir sind für Sie da!



... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**... im Herzen Berlins









© 2011 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Voraussetzungen der Klageänderung nach §§ 263 ff. ZPO analog möglich. Da der Beklagte regelmäßig widersprechen wird, dürfte es zumeist auf die Frage der Sachdienlichkeit eines Übergangs vom ordentlichen in das Urkundenverfahren ankommen. Nach einem ordentlichen Mahnverfahren, kann die Sachdienlichkeit zwar wegen des frühen Verfahrensstadiums durchaus bejaht werden (so jedenfalls LG Flensburg NJW 2003, 3425) zwingend erscheint dies aber nicht. Im Übrigen, also v.a. nach ordentlicher Klageerhebung, dürfte der Übergang in den Urkundenprozess hingegen nur selten für sachdienlich erachtet werden.

3. Widerklage

Widerklagen – auch Widerklagen im Urkundenprozess – sind im Urkundenprozess nicht statthaft. Indessen ist im ordentlichen Verfahren (und damit auch im Nachverfahren) eine Widerklage im Urkundenprozess zulässig (BGH NJW 2002, 751). Ein urkundlich belegter Aufrechnungsanspruch nebst urkundlich erklärter Aufrechnung (bis zur Höhe des eingeklagten Zahlbetrages) ist allerdings zulässig.

4. Säumnis einer Partei

Versäumnisurteile können auch im Urkundenprozess ergehen. Fehlt der Kläger in der mündlichen Verhandlung, ergeht wie im ordentlichen Verfahren ein Versäumnisurteil nach § 330 ZPO. Bei Fehlen des Beklagten ist § 331 ZPO einschlägig. Allerdings greift gemäß § 597 Abs. 2 ZPO die Zugeständnisfunktion des § 331 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. ZPO grds. nicht. Sie gilt nur hinsichtlich der Echtheit der Urkunden. Damit wird ein Versäumnisurteil nur dann erlassen, wenn der Kläger seinen Anspruch vollständig durch bereits vorliegende Urkunden beweisen kann. Liegen indessen noch nicht alle Urkunden vor, ist auf Antrag des Klägers zu vertagen. Stellt der Kläger keinen Antrag wird die Klage als im Urkundenprozess unstatthaft abgewiesen.

5. Erledigung

Im Falle der beiderseitigen oder einseitigen Erledigterklärung ist wie im ordentlichen Verfahren zu prüfen, mit dem Unter-

schied, dass bei der Prognoseentscheidung im Rahmen billigen Ermessens (§ 91a) bzw. bei der Prüfung ursprünglicher Begründetheit bei der einseitigen Erledigterklärung, die Beschränkungen des Urkundenprozesses zu berücksichtigen sind. Letztlich ist also nach den Urkunden zu entscheiden, wer gewonnen hätte. Wird vom Urkundenprozess Abstand genommen und anschließend für erledigt erklärt, gilt § 91 a ZPO ohne prozessrechtliche Besonderheiten.

6. Gebühren

Hinsichtlich der Gerichtskosten bilden Vor- und Nachverfahren ein Verfahren. Wird sowohl gegen das Vorbehaltsurteil als auch gegen das spätere Endurteil im Nachverfahren Berufung eingelegt, handelt es sich um gesonderte Rechtsmittelverfahren.

Für die Anwaltsvergütung handelt es sich grundsätzlich um verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 5 RVG). Dementsprechend können alle Gebühren des Urkundenprozess im (ordentlichen) Nachverfahren ein zweites Mal anfallen. Die Verfahrensgebühr des Urkundenprozesses ist allerdings auf die Verfahrensgebühr für das Nachverfahren anzurechnen (Nr. 3100 Abs. 2 VV RVG).

IV.

Arten der Klageabweisung im Urkundenprozess (§ 597 ZPO) und Reaktionsmöglichkeiten

§ 597 ZPO bezieht sich nur auf zwei Fälle der Abweisung. Zum einen kann die Klage unbegründet sein und durch Sachurteil abgewiesen werden, zum anderen kann der Urkundenprozess unstatthaft sein und die Klage durch Prozessurteil als „im Urkundenprozess unstatthaft“ abgewiesen werden. Für die anderen Fälle (z. B. Fehlen einer allgemeinen Prozessvoraussetzung, Säumnis oder Verzicht) gelten die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze.

1. Zur Unstatthaftigkeit des Urkundenprozesses (§ 597 Abs. 2 ZPO)

Dies ist dann der Fall, wenn der eingeklagte Anspruch entweder nicht unter § 592 ZPO fällt oder der Kläger die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht

mittels Urkunden beweisen kann. Die Klage wird also immer dann als im Urkundenprozess unstatthaft abgewiesen, wenn eine der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Urkundenprozesses (vgl. II.) nicht vorliegt. Die Statthaftigkeit des Urkundenprozesses ist von Amts wegen zu prüfen. Es ist eine besondere Prozessvoraussetzung.

Bei einem Anerkenntnis des Beklagten, kommt es nicht auf das Vorliegen der Urkunden an. Es gibt schließlich keinem dem Kläger obliegenden Beweis mehr (vgl. § 579 Abs. 2 ZPO). Die Abweisung der Klage als im Urkundenprozess unstatthaft ist also im Falle eines Anerkenntnisses ausgeschlossen.

2. Zur Unbegründetheit (§ 597 Abs. 1 ZPO)

Unbegründet ist die Klage bei Unschlüssigkeit des klägerischen Vorbringens und in Folge der Erhebung von im Urkundenprozess tauglichen Einreden des Beklagten, die den Anspruch zu Fall bringen. Das Gericht kann auch ein Teilverurteil erlassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Wird eine Klage im Urkundenprozess als unbegründet abgewiesen, geschieht dies durch Endurteil. Der Anspruch kann weder erneut im Urkundenprozess noch im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden.

3. Abgrenzung von Unbegründetheit und Unstatthaftigkeit

Fehlen die besonderen Prozessvoraussetzungen des Urkundenprozesses und erweist sich die Klage darüber hinaus schon ohne Beweisaufnahme als nicht begründet (unschlüssig), wird sie als unbegründet gemäß § 597 Abs. 1 ZPO abgewiesen. Argument hierfür ist die Schutzfunktion für den Beklagten, nicht nochmal mit einem als unbegründet anerkannten Anspruch überzogen zu werden. Ist die Klage nach den bestrittenen Behauptungen des Klägers schlüssig, fehlt aber die besondere Prozessvoraussetzung des Urkundenbeweises, wird die Klage als im Urkundenprozess unstatthaft zurückgewiesen. Damit kann der Kläger erneut im ordentlichen Verfahren den Anspruch geltend machen.

Teilansprüche des Klägers, die nach §

597 Abs. 2 ZPO als im Urkundenprozess unstatthaft abgewiesen wurden, können auch durch Klageerweiterung im Nachverfahren geltend gemacht werden, sofern im Übrigen durch Vorbehaltssurteil entschieden wurde. Auch wenn der Beklagte das Nachverfahren nicht betreibt, ist eine solche Klageerweiterung denkbar. Das Nachverfahren findet unabhängig von dem Verhalten des Beklagten mit Verkündung des Vorbehaltssurteils (nicht erst mit dessen formeller Rechtskraft) statt. Im Übrigen bleibt dem Kläger die Geltendmachung der zuvor als im Urkundenprozess unstatthaft abgewiesenen Ansprüche in einem neuen ordentlichen Klageverfahren.

V.

Einwendungen des Beklagten

Einwendungen des Beklagten können nach § 598 ZPO als im Urkundenprozess unstatthaft oder als unschlüssig bzw. durch den Kläger widerlegt zurückgewiesen werden. Sie können aber auch im Urkundenprozess zum Untergang des klägerischen Anspruches führen.

1. Unstatthafte Einwendungen

Für die Einwendungen ist regelmäßig der Beklagte beweispflichtig. Bietet der Beklagte indessen kein im Urkundenprozess zulässiges Beweismittel an, ist die Einwendung im Urkundenprozess unstatthaft und der Beklagte hinsichtlich

dieser Einwendung auf das Nachverfahren verwiesen. Dies gilt auch, soweit sich der Beklagte der Einwendung der im Urkundenprozess nicht beweisbaren Aufrechnung bedient.

2. Unschlüssige bzw. widerlegte Einwendungen

Solche Einwendungen des Beklagten, die nicht wegen der Beschränkung der Beweismittel im Urkundenprozess scheitern, sind endgültig zurückzuweisen. Wegen der Bindungswirkung des Vorbehaltssurteils (dazu unten genauer) kann sich der Beklagte auf diese Einwendungen auch im Nachverfahren nicht mehr berufen. Hierunter fallen unschlüssige Einwendungen, also solche die aufgrund der materiellen Rechts- und nicht aufgrund der Tatsachenlage ins Leere gehen. Außerdem gehören hierzu widerlegte Einwendungen, also jene die schlüssig sind und deren zugrunde liegenden Tatsachen zunächst durch den Beklagten mittels im Urkundenprozess statthafter Beweismittel bewiesen wurden, im Gegenzug aber durch statthaften Gegenbeweis des Klägers entkräftet wurden.

3. Statthafte und begründete Einwendungen/Aufrechnung

Einwendungen die sowohl statthaft als auch schlüssig sind und unwiderlegt bleiben, bringen den klägerischen An-

spruch einzelfallabhängig ganz oder teilweise zu Fall. Die Klage wird dann insoweit durch Endurteil als unbegründet abgewiesen. Im Falle einer schlüssigen und im Urkundenprozess beweisbaren Aufrechnung könnte dennoch ein Vorbehaltssurteil ergehen: Ist die Klageforderung entscheidungsreif, kann aber der im Urkundenprozess zulässige Beweis für die Aufrechnung nicht sofort erhoben werden, könnte ein Vorbehaltssurteil nach § 302 ZPO ergehen, wie es auch im ordentlichen Klageverfahren möglich wäre. Darauf folgend würde dann, nach dem Ergebnis der richterlichen Beweismittelwürdigung entweder ein Endurteil ergehen, durch welches das Vorbehaltssurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen würde, oder ein erneutes Vorbehaltssurteil – diesmal aber nach § 599 ZPO. Ersteres ist der Fall, wenn die Aufrechnung durch Urkunden bewiesen wird und den klägerischen Anspruch zu Fall bringt. Letzteres tritt ein, wenn der Beweis der Aufrechnung mit Urkunden misslingt.

VI.

Die Abstandnahme vom Urkundenprozess

1. Allgemeines

Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der 1. Instanz kann vom Urkundenprozess Abstand genommen

Raus aus der Büro-Enge!

REPRÄSENTATIVES BÜRO IN DER FRIEDRICHSTRASSE ZU MIETEN



Arbeiten Sie doch in Zukunft in schöner Atmosphäre und Umgebung direkt in der Friedrichstraße. Im Eckgebäude zur Behrenstraße steht derzeit eine Büroeinheit von ca. 300 m² zur Vermietung.

Besichtigung und Konditionen unter: **030 – 206 16 48 91** oder silvia.mueller@fcp-service.de



PS: Vereinbaren Sie doch gleich Ihren persönlichen Besichtigungstermin!

werden (§ 596 ZPO). Der Rechtsstreit bleibt im ordentlichen Verfahren anhängig. Die Erklärung der Abstandnahme ist endgültig. Es kann im normalen Verfahren sofort weiterverhandelt werden. Einen Vertagungsanspruch hat der Beklagte grundsätzlich nicht, da er jederzeit mit der Abstandnahme rechnen muss. Die Abstandnahme hat keine Folgen für die Kostenentscheidung. Eine hilfsweise Abstandnahme, etwa unter der Bedingung, dass die Klage als im Urkundenprozess unstatthaft abzuweisen ist, ist nicht zulässig.

2. Problem der Abstandnahme in der Berufungsinstanz

Wird die Klage im Urkundenprozess nach § 597 Abs. 1 ZPO als unbegründet abgewiesen, bleibt dem Kläger nur die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen. Im folgenden Berufungsverfahren bleiben die Einschränkungen des Urkundenprozesses bestehen.

Fraglich ist dann, ob und unter welchen Voraussetzungen die Abstandnahme vom Urkundenprozess in der Berufungsinstanz möglich ist. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung (der BGH hat diese Frage noch nicht entschieden, jedenfalls nicht nach Maßgabe der aktuellen Fassung der ZPO) sind im Wesentlichen zwei Auffassungen vertreten.

Die überwiegende Zahl der Oberlandesgerichte, welche die Frage zu klären hatten – auch das Kammergericht – hält die Abstandnahme in der Berufungsinstanz in engen Grenzen für zulässig, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen des § 533 ZPO vorliegen. Ist der Beklagte also einverstanden oder hält das Gericht die Abstandnahme für sachdienlich (§ 533 Nr. 1 ZPO) und kann sie auf Tatsachen gestützt werden, die nach § 529 ZPO der Entscheidung des Berufungsgerichts zugrunde zu legen sind, ist die Abstandnahme zuzulassen und im ordentlichen Berufungsverfahren fortzuführen (KG, Urteil vom 18.12.2007 – 6 U 63/07; OLG Celle, Beschluss vom 20.06.2005 – 3 U 65/06, MDR 06, 111; OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.10.09 – 8 U 460/08). Es kommt also insbesondere darauf an, dass neue Tatsachen

vorliegen, die in der Berufungsinstanz zu berücksichtigen aber nicht mit Urkunden beweisbar sind, vornehmlich sind damit die Voraussetzungen der §§ 533, 529 Abs. 1 Nr. 2, 531 II ZPO zu prüfen.

Außerdem wird vertreten, die Abstandnahme ausnahmslos zu untersagen (OLG Naumburg, Urteil vom 16.08.2007 – 1 U 32/07).

Der Beitrag wird Heft 7-8/2011 fortgesetzt.

*Thomas Röth
ist Rechtsanwalt in Berlin.*

*Stephan Scheidgen
ist Assessor in Berlin.*

Forum

Winter-Intensivkurs der DAA in Obergurgl



Der Winter-Intensivkurs der DeutscheAnwaltAkademie fand 2011 vom 21. bis 25. März in Obergurgl statt. Es war im Gefolge des ehemaligen Skirechts die 45. Sitzung; ihre erste fand 1966 in der Axamer Lizum statt - Der Verfasser in AnwBl. 1990, 23 ff -.

Der frisch promovierte Seminarleiter Thoenneßen wählte aus dem Fundus für Pflichtfortbildung zum Versicherungs- und Verkehrsrecht geeignete Themen aus; setzte auf bewährte Referenten und fügte neue hinzu. Die Seminarthemen betrafen "Aktuelle Rechtsprechung zum neuen VVG, zur Kaskoversicherung" sowie "Aktuelles aus der Rechtsschutzversicherung" (Prof. Karl Meier, Köln), "Aktuelles aus der Kraftfahrtversicherung"

und "Vollstreckung ausländischer Bußgeldbescheide in Deutschland" (RA Oskar Riedmeyer, München), "Drogen, Alkohol und der Versicherungsschutz in der Personenversicherung" sowie "Basistarif und Neues aus der Krankentagegeldversicherung" (RA Arno Schubach, Koblenz), "Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Personenschaden, zu Unterhaltsschaden, Schmerzensgeld, Erwerbsschaden" (Richter am BGH Wolfgang Wellner), ferner "Abfindungsvergleich" und "Nachweis unsichtbarer - physischer und psychischer - Verletzungen" (Richter am OLG Hans-Günter Ernst, Düsseldorf). Ein Beitrag "Nachhaltiges Risikomanagement in der Anwaltskanzlei - Der Anwalt als Personalmanager in eigener Sache" (Managementberater Wolfgang Kammerer, Köln), rundete das Programm ab.

Gegenüber 2010 war der Lehrstoff um vier Stunden erweitert, zwei davon fortbildungsrelevant, zwei zu organisatorischen Selbstbesinnung der Unternehmers Anwalt bestimmt. Die richterliche Präsenz für Referate wurde verdoppelt. Einer Erweiterung auf andere fachspezifische Berufssparten bietet sich an. Gegenüber 2010 war der Lehrstoff um vier Stunden erweitert, zwei davon fortbildungsrelevant, zwei zur organisatorischen Selbstbesinnung der Unternehmers Anwalt bestimmt. Die richterliche Präsenz für Referate wurde verdoppelt. Eine Erweiterung auf andere fachspezifische Berufssparten bietet sich an.

Es ist ein besonderer Gewinn des Seminars, eine Woche lang den additiven Spannungsbogen beherzten anwaltli-



chen Engagements für das Klientel und besonnener richterlicher Festschreibung von Rechtsgrundsätzen lebendig werden zu lassen; und das in anschaulicher Rollenverteilung maßgeblichen Fachwissens, allemal auch über die Vortragsstunden hinaus. Auffrischungs- und Vertiefungseffekte für den Forensiker zu versicherungs- und verkehrsrechtlichen Handwerklichkeiten sind beachtlich; werden für erfolgreiches Prozessieren gewürzt mit Regieanweisungen der obergerichtlichen Referenten. Aktualisierung des Fachwissens und Veredlung der Umsetzungsmethoden ergänzen sich auf breiter Basis. Aus der Überlieferung des Skirechts zehrte das Rahmenprogramm. Es sind außer den Skifahrermöglichkeiten in den Mittagsstunden die traditionellen Festpunkte Hüttenabend, Schneeschuhwanderung, Gästeskirennen am Schlusstag mit anschließendem Galadiner. 24 produktiv gefüllte Wochenstunden anspruchsvoller Rechtskost waren einmal wieder abwechslungsreich umkränzt.

*Dr. jur. Dr. rer. pol. Eberhard Fedtke
LL.M. oec.
Braga / Aachen*

Berühmte Juristen

Auflösung des Osterrätsels 2011

Das Osterrätsel unserer Reihe „Berühmte Juristen“ konnten alle Einsender richtig lösen. Wer die richtigen Antworten nebst ausführlichen Erläuterungen noch einmal nachlesen will, hat weiter unten die Gelegenheit dazu. Fünf unserer Leser können sich über eine Hörbuch-CD „Das Beste aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch“, gelesen von Christoph Maria Herbst, freuen. Die Gewinner sind:

RAin Verena Mittendorf, Hildesheim

RAin Regina Starke, Berlin

Susanne Kitzmann, Berlin

RA Jörg Rehmsmeier, Berlin

RAuN Dr. Justus Schmidt-Ott, Berlin

Richtige Einsendungen kamen außerdem von RA Jörg Duddek, RA Jörg Woite, RA Peter DeVito, RAin Jennifer

Küken, Pia Helderemann, RA Dr. Gregor Hass, RA Lothar Müller-Güldemeister, RAuN Barbara Saß-Viehweger, Ramona Bauer. Allen Einsender vielen Dank für's Mitmachen und den Gewinnern herzlichen Glückwunsch. Und hier nun die Auflösungen:

Ein Jurist und konservativer Patriot

Zu finden war hier der erste Reichskanzler des Deutschen Reiches, **Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen** (*1.4.1815 in Schönhausen, +30.7.1898 in Friedrichsruh), der seine zitierte staatspolitische Einstellung in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ S.29 bekannt hat. Schon mit 6 Jahren in einem Berliner Internat eingeschult absolvierte er hier 1832 am Grauen Kloster das Abitur und studierte Rechtswissenschaft zunächst in Göttingen, ab 1833 in Berlin, wo er auch nach Ablegung des Ersten Staatsexamens Justizreferendar am Stadtgericht wurde. Später wurde er Regierungsreferendar in Aachen, verlor diesen Posten jedoch 1837 wegen mehrwöchiger Überziehung seines Urlaubs, den er mit einer jungen englischen Dame auf Reisen in Deutschland verbrachte, woraufhin er der Verwaltung ganz den Rücken kehrte, gegen den Rat des Ministers Ancillon auf das Zweite Staatsexamen verzichtete und sich nach dem Militärdienst und dem Tod seiner Mutter Luise Mencken auf das hinterpommersche Gut Kniephof zurückzog. Im Juli 1849 in die Zweite Kammer des Preußischen Landtags gewählt beschloss er, sich ganz der Politik zu widmen, zog mit der Familie nach Berlin, wurde preußischer Gesandter beim Bundestag in Frankfurt, in St. Petersburg und Paris und beeindruckte König Wilhelm I. in einem Gespräch am 22.9.1862 in Babelsberg durch seine Entschlossenheit so sehr, dass dieser auf seine schon formulierte Abdankung verzichtete und B. zum Ministerpräsidenten und Außenminister ernannte. Dessen Äußerung eines „uralten Kampfes zwischen Priester und Königen“ (S. 263 der Gedanken und Erinnerungen) bezog sich auf den Kulturkampf 1886 mit der katholischen Opposition und der wenig schmeichelhafte Nachruf nach

B.'s Entlassung durch Wilhelm II. stammt von Theodor Fontane. Eine Urenkelin Bismarcks ist die Ehefrau des Freiherrn von und zu Guttenberg.

Ein Meister der Gesetzgebung

Gesucht war **Mose** (* nach einem „Lexikon der Bibel“ um 1350 v.Chr; + ca. 120 Jahre später), der schon in frühen Fresken und später auch Skulpturen (u.a. von Michelangelo) mit einem zweigeteilten Bart dargestellt wird, was auf einem Fehler des lateinischen Bibeltextes („Facies cornuta“ statt richtig: „Facies coronata“) beruht. Als Jude und Nachkomme Josephs in Ägypten zur Welt gekommen und auf Geheiß des Pharaos in einem Schilfkästchen ausgesetzt (2 Mose 1,22), soll er von der Pharaotochter gerettet, von seiner Mutter als Amme gesäugt und von der Pharaotochter adoptiert und erzogen worden sein (2 Mose 10). Nach dem Totschlag eines Ägypters floh er nach Midian zu dem Priester Jitro, von dem er später den genannten guten Rat erhielt (2 Mose 18) und u.a. die Zehn Gebote verfasste. Legenden über sein Leben finden sich außer im AT bei Flavius Josephus in „contra Apionem“ und in der Biographie von Philon von Alexandria („Peri tes kata Moyseia kosmopoiias“), die Vermutung, er sei von Israeliten erschlagen worden, hat Siegmund Freud unter Berufung auf Ernst Sellin in „Der Mann Moses und die monotheistische Religion“ 1939 aufgestellt und nach dem o.g. Lexikon hat M. zum mindesten teilweise die 5 Bücher Mose selbst verfasst.

Ein Jurist als Wohltäter

Gesucht war der Bretonne **Ivo (franz. „Yves“) Hélor** (* 17.10.1253 in Minihi-Tréguier, +19.5.1303 in Kermartin), der ob seiner guten Taten 1347 heilig gesprochen wurde und als Patron der Rechtsanwälte und Richter (allerdings auch der Drechsler) gilt. Jura und Theologie studiert hat er (außer in Orléans) an der Sorbonne in Paris, wohin er zu Fuß gewandert sein soll. Er wird – jedenfalls in Frankreich – in Prozessen bis heute gern um Beistand angerufen. Auf Standbildern und Gemälden (z.B. auf der Kar-

Isbrücke in Prag und im Treppenhaus des Amtsgerichts Straubing) dargestellt wird er meist neben der Justitia im Gewand eines Ritters oder eines Richters mit Papierrolle, Schreibfeder und Gesetzbuch, sein Namenstag ist der 19. Mai, der sogar bretonischer Natio-

nalfiertag ist. Ivo-Bruderschaften gibt es außer in Frankreich auch in Italien und Brasilien, und eine Ivo-Wallfahrt führt an jedem 3. Sonntag im Mai zu seinem Grab in seinem Geburtsort.

RA Peter Heberlein/Eike Böttcher

schaft oder des Gerichtes und den aktuellen Verfahrensstand zu erfragen. Die Akten von Berliner Behörden werden von den Mitarbeitern persönlich abgeholt.

Noch am Tag des Akteneingangs werden die gewünschten Auszüge erstellt und sofort auf dem vereinbarten Weg versandt. Sollte die Beschaffung einer Akte einmal etwas länger dauern, informieren regelmäßige Zwischenberichte über den aktuellen Status, sodass immer über den derzeitigen Aktenstand Auskunft erteilt werden kann.

Büro&Wirtschaft

Praktischer Akteneinsichtsservice für Straf- und Verkehrsrechtler

Aus gegebenem Anlass weist die Redaktion an dieser Stelle auf einen praktischen Service einer Berliner Anwaltskanzlei hin. Kollegin Rechtsanwältin Carla Blau bietet einen Akteneinsichtsservice an, der sowohl für hauptsächlich strafrechtlich befassete Kollegen, aber auch für Verkehrs(straf)rechtler von Interesse ist. Da inzwischen die Berliner Fahrerlaubnisbehörde des LABO wegen des zu großen Arbeitsaufwands keine Führerscheinakten mehr versendet, soll sich dieser Service künftig auch auf Führerscheinakten aus der Puttkammer Straße erstrecken, sofern sich genug Interessenten finden.

Nur Anwälte erhalten Akteneinsicht

Gemäß § 475 StPO ist die Gewährung von Akteneinsichten und Auskünften aus strafrechtlichen Verfahrensakten grundsätzlich nur Rechtsanwälten möglich. Privatpersonen oder sonstige (pri-

vate) Stellen wie z.B. Versicherungen können grundsätzlich Auskünfte aus Akten eines laufenden oder abgeschlossenen Strafverfahrens nur über einen Rechtsanwalt erhalten. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.03.2002 (NJW 2002, 2307) wurde nochmals bekräftigt, dass die diesbezügliche Regelung in § 475 StPO und die daraus resultierende Ablehnung von Anträgen auf Akteneinsicht bzw. Aktenübersendung von Personen, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, verfassungsgemäß und damit rechtmäßig ist.

Schnelle Akteneinsicht

Noch am Tag des Auftragseingangs wird der Antrag auf Akteneinsicht bei der zuständigen Behörde gestellt, im Regelfall wird vorab mit den Ermittlungsbehörden Kontakt aufgenommen, um das Aktenzeichen der Staatsanwalt-

Sichere Akteneinsicht

Die Aktenauszüge werden als elektronische Dateien im PDF-Format erstellt. Da viele Akten Farbfotos von Unfall-, Einbruch- und sonstigen Schäden enthalten, werden die betreffenden Seiten in Farbe eingefügt, damit auch Details wie Unfallspuren, Lackschäden etc. erkennbar sind. Der erstellte PDF-Aktenauszug wird sodann als elektronische Web-Akte im GDV-Branchennetz übermittelt. Die Versendung der Akte kann auf Wunsch aber auch per Post oder E-Mail erfolgen.

Kosten

Die Kosten belaufen sich pro Aktenauszug bis 200 Blatt (inklusive Farbkopien) auf 15,- Euro einschließlich USt. Auf Wunsch werden Sammelrechnungen erstellt, welche am Monatsende verschickt werden. Die Auftragserteilung erfolgt per Fax, per Brief oder E-Mail. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Kanzlei-Blau.de.

*Thomas Vetter,
Redaktionsmitglied*

*RAin Carla Blau
ist seit 1996 Rechtsanwältin in Berlin.
Seit 1999 ist sie auf dem Gebiet
der Akteneinsichten tätig.*



Das Team der Kanzlei Blau

Bücher

Von Praktikern gelesen

Karl Lackner/Kristian Kühl

StGB

Strafgesetzbuch, Kommentar

Verlag C.H. Beck München,
27. Auflage 2011, 52,00 EUR
ISBN 978-3-406-60993-0

Der von Dreher und Maassen begründete Kommentar zum StGB wurde von Karl Lackner fortgeführt und seit der 25. Auflage von Kristian Kühl allein bearbeitet.

Die Neuauflage 2011 befindet sich auf dem Rechtsstand von September 2010 und beinhaltet im Vergleich zur Voraufgabe 17 Gesetzesänderungen. Das betraf vor allem die §§ 202a, 202b (Abfangen von Daten) und § 202c (Vorbereiten des Ausspärens und Abfangens von Daten), §§ 303a und b durch das 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität, die allgemeine „Kronzeugenregelung“ des § 46 b durch das 43. Strafrechtsänderungsgesetz (Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe) sowie die Änderungen durch das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (so genannte Terrorcamp-Gesetz) betreffend § 89a (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), § 89b (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer solchen Tat) und § 91 (Anleitung zur Begehung einer solchen Tat). Darüber hinaus gab es komplizierte Änderungen bei der Führungsaufsicht und der Unterbringung mit §§ 67, 68 bis 68 g.

In die Kommentierung wurden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eingearbeitet, die immer häufiger berücksichtigt werden müssen. In wissenschaftlicher Hinsicht enthält der Kommentar die Auswertung von mehr

als 60 Monografien und über 100 Festschriftbeiträgen.

Durch diesen Kommentar soll dem strafrechtlichen Praktiker eine erste zuverlässige Orientierung geboten werden. Anliegen des Kommentars ist es auch, dem Lernenden die Grundlinien des Strafrechts sichtbar zu machen. Der Kommentar soll wie bisher der Praxis und der juristischen Ausbildung dienen. Diesen Zielen wird der Kommentar vollumfänglich gerecht.

Uwe Ringel, Rechtsanwalt

Stephan Schauhoff

Handbuch der Gemeinnützigkeit

Verein, Stiftung, GmbH. Recht, Steuern, Personal

Verlag C. H. Beck, München
3. Auflage 2010. LXV, 1272 S. In Leinen
114,00 EUR
ISBN 978-3-406-59794-7

Die dritte Auflage des umfassenden Handbuchs für den gemeinnützigen Sektor ist erschienen. Dass der Text auf nicht weniger als 1242 Seiten angewachsen ist, zeigt die Komplexität der

Rechtsfragen, die doch meist von Ehrenamtlichen erkannt und in der Praxis angewendet werden sollen.

Dieses Handbuch ist für Berater im gemeinnützigen Bereich geradezu unersetzlich. Es stellt nicht nur den gesamten Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts – also des Steuerrechts der gemeinnützigen Körperschaften – umfassend dar, sondern auch das für diese Körperschaften geltende Zivilrecht in den wesentlichen Grundzügen. Sicherlich kann man sich fragen, ob es tatsächlich notwendig ist, in einem Ka-

pitel eine Kurzeinführung ins GmbH-Recht zu geben. Hier wäre dem rechtskundigen Leser mit einer Darstellung der (wenigen) satzungsmäßigen Besonderheiten der gGmbH hinreichend geholfen. Doch auch hier zeigt sich: Der „Schauhoff“ ist in allen gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragestellungen auf dem neuesten Stand, wenn z.B. der Konflikt zwischen dem Thesaurierungsprinzip der Unternehmersgesellschaft und dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Prinzip der zeitnahen Mittelverwendung diskutiert wird.

In der Flut der gemeinnützigkeitsrechtlichen Literatur gibt es ein klares Alleinstellungsmerkmal für „den Schauhoff“: Hier werden nicht nur die in umfangreichen Erlassen und BMF-Schreiben dokumentierten Rechtsansichten der Finanzverwaltung kritiklos wiedergegeben, vielmehr bietet das Autorenteam im „Schauhoff“ an vielen Stellen eine gesunde Distanz zu gängigen Auffassungen der Finanzverwaltung und eigene Lösungsansätze. In einem Rechtsgebiete voller „Graubereiche“, in dem Mandanten und Berater einen Dissens mit Finanzämtern besonders scheuen, ist dies nicht das geringste Verdienst.

Konsequent aber schade, dass das „Handbuch der Gemeinnützigkeit“ bisher nicht auch um ein Kapitel über die Steuerbefreiung der Berufsverbände erweitert wurde, die eben keine gemeinnützigen Körperschaften sind. Die Steuerbegünstigung der Berufsverbände wird in der Praxis – bei Entscheidungsträgern in Verbänden, in der Finanzverwaltung und sogar in der Beratung – ebenso gern wie unzutreffend mit der Gemeinnützigkeit gleichgestellt. Für dieses Gebiet fehlt bisher eine Gesamtdarstellung auf dem hohen Niveau des Schauhoff.

*Rechtsanwalt Christian Christiani,
Geschäftsführer des
Berliner Anwaltsvereins*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
24. - 25.06.	2. Berliner Gespräche im Immobilienrecht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24./25.06.	Aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht	Walter Krug	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
24./25.06.	Berliner Gespräche im Immobilienrecht		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
24./25.06.	Update im Familienrecht: Unterhalts- und Güterrecht	RA Michael Klein	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
25.06.	Arbeitsrecht aktuell Teil II	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.06.	Der Gewerberaummietvertrag	Dr. U. Leo	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
27.06.	Denkmalschutz - Durchsetzung der Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege	Dr. Dieter Martin Joachim Wenz	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
28.06.	Regionaltreffen der ARGE Anwältinnen. Vorstellung des Vereins „Nebenkläger e.V.“	Änne Ollmann	ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
28.06.	Themenabend "Keine Sorge vor gemeinsamer Sorge!" Ressourcen erweitern - Optionen erkennen	Jutta Lack-Strecker Hermann Vitt Dr. Cornelia Holldorf	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
29.06.	Notarielle Fachprüfung – optimale Vorbereitung auf die mündliche Prüfung	Dr. Dr. Christian Schulte	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.07.	Handels- und Gesellschaftsrecht - Notariat	Andreas Kersten	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
02.07.	Einführung in das RVG: Das RVG in seiner praktischen Anwendung	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
04.07.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
05.07.	Mietrecht: Contracting	Berit von Kurnatowski	Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
11. - 16.07.	Ehe- und Familienrecht – Intensivkurs	Roland Garbe; Dr. Christian Grabow	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.07.	Grundrechtsschutz zwischen Karlsruhe und Straßburg	Prof. Dr. Andreas Zimmermann	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
14. - 15.07.	Notarielle Fachprüfung – optimale Vorbereitung auf die mündliche Prüfung	Dr. Dr. Christian Schulte	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19. - 20.07.	Notarielle Fachprüfung – optimale Vorbereitung auf die mündliche Prüfung	Dr. Dr. Christian Schulte	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.07.	Sommerstammtisch der ARGE Anwältinnen		ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
02.08.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG	Heidrun Dickel	Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
22. - 26.08.	English Intensive Course	David Hutchins; Ian Mark Whalley	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

25.08.	Wie lese ich einen Bebauungsplan? Darstellungsweisen und Bedeutung zeichnerischer Festsetzungen	Dr. Kostja von Keitz	Arbeitskreis Verwaltungsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
26./ 27.08.	Die praktische Durchsetzung von Forderungen im Büro vom Aufforderungsschreiben bis zum vollstreckbaren Titel	Marlies Stern	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
31.08.	FAMILIENRECHT: Optimale Gebührenabrechnung	Dorothee Dralle, Silvia Groppler	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
02./ 03.09.	Grundlagen und praktische Anwendung in der Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe und Zwangsvollstreckung	Monika Wiesner	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
05.09.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
06.09.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Der Wasserschaden und seine Folgen Rechtsprechungsübersicht	Silvia Groppler Frank Schubert	Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
07.09.	Arbeitszeitkonten in KMU	Dr. Stefanie Deinert	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
07.09.	Stammtisch der Familienanwälte im Café Brel		Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV familienanwaelte-dav.de
08.09.	Sommerempfang der ARGE Anwältinnen in der TowerLounge		ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
14.09.	RVG - Workshop - Teil II mit Herrn Horst-Reiner Enders	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
16. - 17.09.	6. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.09.	Die GmbH nach dem MoMiG	Andreas Kersten	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21.09.	Sicherungsverwahrung – gesetzliche Neuregelungen und Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011	Sebastian Scharmer	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
21.09.	RVG - Praktikerseminar mit Heinz Hansens	Heinz Hansens, Vors. Richter LG Berlin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
22. - 24.09.	9. Jahresarbeitstagung des Notariats		DAI www.anwaltsinstitut.de
23. - 24.09.	Forum Sozialrecht 2011	Dr. A. Groth, Dr. M. Neumann, M. Klatt, P. Theobaldt	ARBER seminare www.ARBERS-seminare.de
23./24.09.	Effizient Verhandeln für Rechtsanwälte: Grundlagen effektiver Verhandlung, Grundlagen des Harvard-Konzepts und des kooperativen Verhandeln	Petra Padberg Jörg Pahnke Prof. Dr. Anusheh Rafi	Institut TRIANGEL e.V. www.Institut-Triangel.de
27.09.	Jahresabreden und die Darstellung der Entwicklung von Bestand und Instandhaltung vor dem Hintergrund der neueren BGH-Rechtssprechung, Rechtsprechungsübersicht	Klaus Pfitzner Berit von Kurnatowski	Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
29.09.	Das neue P-Konto - Erfahrungen	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de

Inserate

Junge, international ausgerichtete Anwaltskanzlei, vorwiegend zivilrechtlich orientiert, bietet im Herzen Berlins (Nikolaiviertel) einer Kollegin oder einem Kollegen

einen hellen Arbeitsraum,

Mitnutzung des Konferenzraumes, des Sekretariats und der EDV-Infrastruktur. Günstige Verkehrsanbindung ist durch unmittelbare Nähe zum Alexanderplatz gewährleistet. Fachlicher Austausch und kollegiale Zusammenarbeit sind erwünscht.

Weitere Informationen gerne unter christians@lblex.de oder telefonisch unter 030 - 20 21 555 0 (www.lblex.de).

Bürogemeinschaft am Ku'Damm

2 Fachanwälte (Miet- u. Arbeitsrecht) bieten in neuen Kanzleiräumen am Ku'Damm großen Büroraum und suchen Ergänzung im Team.

E-Mail: info@antretter-wolff.de

Junganwalt mit Leidenschaft bietet 3,5 Jahre Berufs- und Prozessenerfahrung im Mietrecht (Examina befriedigend) und **sucht neue Herausforderung** auch abseits davon. Kontakt: naechsterschritt@yahoo.de

Syndikusanwältin- Bankjuristin in ungekündigter Stellung

bietet freie Mitarbeit in gut situerter Kanzlei. Vorzugweise im Südwesten Berlins. Arbeitsumfang ca. 10-16 Stunden pro Woche. Interessenschwerpunkte: Mietrecht, WEG- Recht, Immobilienrecht, Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung und Bankrecht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2011-7** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltskanzlei bietet

sympathischen Berufsträger/-trägerin (evtl. auch berufsverwandten Sympathieträger/-trägerin)

frisch renovierten Büroraum plus Infrastruktur im Herzen von Steglitz in äußerst verkehrsgünstiger Lage.

Wir sind eine nicht zu große Kanzlei, vielfältig unterwegs im Zivilrecht mit Neigung zum Gewerblichen Rechtsschutz/Urheberrecht und Miet-/Immobilienrecht. Eine kollegiale, sogar nette Büro- und Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig, eine spätere Partnerschaft ist gut vorstellbar.

Auf Wunsch kann Büroausstattung gestellt werden.

Offen sind wir auch für Teilnutzung/Roomsharing-Modelle.

Kontakt: die-schoene-kanzlei@gmx.de

Junger RA sucht kl. Raum in zentraler Lage zur Untermiete + evtl. freie Mitarbeit (ArbeitsR, ErbR, MarkenR)
Tel. (030) 77 900 696

Rechtsanwalt (Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht)

sucht Raum und Sekretariatsplatz in einer Bürogemeinschaft in Berlin.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2011-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

KANZLEI STEPHAN

MIT SITZ

AM GENDARMENMARKT

bietet 1 – 2 Büroräume sowie die Mitbenutzung des Besprechungsraumes an.

Tel. (030) 86 39 49 10 · post@kanzlei-stephan.de



Casimir, Vogt & Weinreich

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir, eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit zum Teil internationalem Mandantenstamm, suchen zum nächstmöglichen Termin eine **Anwältin** / einen **Anwalt** zur Erweiterung unseres Teams. Verhandlungssichere Englischkenntnisse sind von Vorteil.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Karsten Balke
Kanzlei Casimir, Vogt & Weinreich,
Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin
Telefon: 030/88471060
Mail: balke@anwaltskanzlei-cvw.de

Fachanwaltskanzlei Waldeck und Westen (Strafrecht und Steuerrecht)

bietet schönes Arbeitszimmer

in Charlottenburg am Adenauerplatz zur Untermiete in Bürogemeinschaft.

Hell, ruhig, zentral, in gepflegtem Altbau. Mitnutzung von Sekretariat und Besprechungszimmer möglich. Gerne auch in Kombination mit freier Mitarbeit. Ideal für Start in die Selbstständigkeit.

Tel.: 030/886 275 00 E-Mail: info@waldeckundwesten.de

CGS-Consult Office-Management

für Rechtsanwälte und Notare sowie grundstücksbezogene Dienstleistungen für Insolvenzverwalter

Mein ausführliches Dienstleistungsangebot finden Sie unter <http://www.cgs-consult.biz>

Carola Schulz, Geschäftsführung Betriebswirtin (IWW);
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarbereich
Tel. 030 34395728 oder kontakt@cgs-consult.biz

Rechtsanwältin mit FA-Kurs im Familienrecht und vertieften Kenntnissen im Erbrecht **sucht Mitarbeit in Kanzlei.** Kontakt: 0175 / 55 18 500

Zur Bürogemeinschaft in bester Citylage (West)

bieten wir kostengünstige Räume inklusive technischer Ausstattung neuesten Standards und eingearbeitetem Personal ab sofort oder später.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2011-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

International erfahrener Rechtsanwalt

(Schwerpunkt nationales und internationales Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht) **sucht drei oder vier RA-Kolleg(en)innen bzw. StB/WP** die mit ihm in sehr schön gelegenen und günstig geschnittenen Räumen in unmittelbarer Nähe des Kurfürstendamms eine

Bürogemeinschaft neu gründen

wollen, mit der Perspektive, die Zusammenarbeit ggf. zur Partnerschaft auszubauen. Bei Gelegenheit schließe ich mich auch gerne einem bestehenden Team an.

Um Antwort wird gebeten unter 0176 / 628 70 9 70 oder Neugruendung-Kanzlei@web.de

Bieten Raum oder suchen Mitstreiter für Bürogemeinschaft in neuen Räumen

Bieten in einer Bürogemeinschaft (2 RAe, Schwerpunkt Immobilienrecht, FA'e in spe für Bau-/Architektenrecht und WEG-/Mietrecht) im Westend einen schönen Raum zzgl. Konferenzraum zur Mitbenutzung oder

Suchen Kollegen/innen oder/und Stb/WP, möglichst mit Spezialisierung für Bürogemeinschaft in neuen Räumen (Präferenz: nahe Ku'damm oder Friedrichstr.)

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2011-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Einzelkanzlei in Potsdam (ArbR, ErbR, ImmobR)
bietet Kollegen/-in

Mitbenutzung des Büros gegen Kostenpauschale.

Tel.: 0172-7604928

Suchen netten Kollegen/ nette Kollegin für

Bürogemeinschaft in Top-Lage in Kreuzberg

Wir bieten schönes helles Zimmer in repräsentativem und großzügig geschnittenem Altbau mit zwei Eingängen, 2. Stock Vorderhaus, verkehrsgünstig nahe U 7, ab 01. Juli 2011.

Nutzung der vorhandenen Bürotechnik und Infrastruktur möglich.

Kontakt:

camerer@aufenthaltsrecht.net 030/25298777/-78
hw@kanzlei-wiewer.de 01577/5731800

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Bürogemeinschaft mit Sitz am Platz der Luftbrücke

bietet nettem/r Kollegen/in Räume für die Erweiterung der Gemeinschaft. Mitnutzung des Sekretariats möglich. Auch geeignet auch für STB, Notar

Kontakt: RA Peter van Laak
Tel.: (030) 818 216 820 · E-Mail: info@kanzlei-van-laak.eu

Büroraum in repräsentativer Altbau-Kanzlei

nähe Bayrischer Platz zwecks Bürogemeinschaft zu vergeben. **Telefon (030) 28 50 15 - 46 (43)**

Kunstversierter RA mit einem Blick für erfolgversprechende Kunst sucht Anstellung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2011-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Die nächste Ausgabe des (Heft 7-8/2011) erscheint Mitte August 2011. Anzeigenschluss ist am 30. Juli 2011

Repräsentative Büroeinheit zu verkaufen - neben Landgericht Mitte.

Allerbestes Umfeld - im "Haus der Verbände"

- Bestausstattung • Bezugsfertig • Ggf. auch Anmietung möglich • Größe: 286 m² • Teileigentum
- Kaufpreis: 3.060,- EUR/m² - keine MwSt. - zzgl. TG-Stellplatz

Provisionsfrei: **Bosau Immobilien-Management**

Tel. (0228) 65 00 65 • buero.bonn@bosau.de

Suchen RA mit eigenem Mandantenstamm

als Bereicherung unserer Bürogemeinschaft in Birkenwerder bei Berlin. Wir sind drei RAe mit den bisherigen Schwerpunkten im FamR/ErbR, Miet-u.GrdstR und InternetR sowie zwei hochqualifiz. Mitarbeiter und legen Wert auf einen teamfähigen Kollegen, der fachlichen Austausch und ein harmonisches Betriebsklima schätzt.

www.anwaltskanzlei-birkenwerder.de mail@ra-sdeppe.de

Rechtsanwalt

mit mehrjähriger Berufserfahrung in internationaler Steuerberatungsgesellschaft **sucht (freie) Mitarbeit im Steuerrecht** in Wirtschaftskanzlei.

Kontakt: mafa@zedat.fu-berlin.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Arbeits- und Insolvenzrechtler (RA)

hat wieder Kapazitäten frei.

Weitere Rechtsgebiete auf Anfrage.

Telefon 0175 / 206 25 84 / info@mediation-recht.net

StB-Ges. sucht: Rechtsanwalt/in ab sofort zur Untermiete, 1 Raum ca. 22 qm, Prenzl. Berg, Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt., auf Wunsch zzgl. Sekretariatsleistungen. **Telefon (030) 44 01 28 60**

Bürogemeinschaft i. G.

Etablierte Rechtsanwältinnen mit familien- und erbrechtlichem Schwerpunkt bieten weiteren Kollegen, Notar oder Steuerberater mit eigenem Mandantenstamm Anschluss zur gemeinsamen Berufsausübung.

450 qm Bürofläche nahe Gedächtniskirche zur freien Gestaltung optional ab 01.08.2011 vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2011-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Nette Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte

bietet Raum und Sekretariatsmitbenutzung.

Informationen über RA Kraske: 030 / 34 38 92 18

Kanzleiräume zu vermieten

Eingeführte Kanzlei für Kapitalanlage- und Baurecht vermietet vier Räume, ca 250 qm, an Berufskollegen. Es handelt sich um repräsentative Räume in bester Lage (unmittelbare Nähe zur Museumsinsel). Wir wünschen uns Kollegen mit komplementären Rechtsgebieten, denkbar wäre zB Wirtschaftsstrafrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, weitere Gebiete des Wirtschaftsrechts. Komplette Infrastruktur kann, muss aber nicht mitbenutzt werden. Eigener Eingang vorhanden, es sind sowohl eine Bürogemeinschaft als auch ein eigenständiger Auftritt möglich.

Kontakt: RA Tibet Neusel · RA Michael Schmidt-Morsbach
Tel. (030) 327 617-0 · neusel@ssma.de

Rechtsanwältin mit hervorragenden Türkischkenntnissen und mehrjähriger Berufserfahrung in den Bereichen Sozialrecht und Zivilrecht **sucht ab sofort Anstellung oder freie Mitarbeit** in einer Kanzlei oder Institution im Raum Berlin oder Umgebung. Die Mitarbeit ist auch als Teilzeit oder auf Stundenbasis (nicht unter 20 Std. in der Woche) denkbar. Bei Interesse bitte melden unter **Tel: 017662993287**

Heller, 24 qm Büroraum (2 Raum ggf. optional) in

Mitte - Linienstr.

in 2er Bürogemeinschaft ab 01.07. oder später, Nutzung vorhandener Bürotechnik/ Arbeitsplatz Sekretariat möglich.

Telefon 0177 – 6885703

Anwaltskanzlei bietet ab Juli in **Berlin-Mitte** (nahe Hackescher-Markt) einen Büroraum (ca. 15 qm) nebst Sekretariat, Infrastruktur und repräsentativem Besprechungsraum an Kollegin/-en mit eigenem Mandantenstamm. Zusammenarbeit erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2011-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Fachanwältin für Familienrecht sucht

einen oder zwei repräsentative

Bürräume in Bürogemeinschaft in

Charlottenburg, Schöneberg oder Tiergarten zum 1.09.2011.

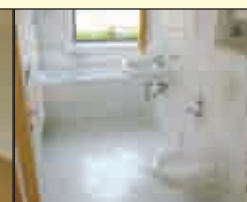
Kanzlei: 030-230 81 90 oder Handy: 0176-96356287

Helle, sonnige 2 1/2-Zimmer-Wohnung zu verkaufen

1. OG, 89 qm, in Berlin-Marienfelde, ruhige Lage, Nähe Hildburghäuser Str., direkt vom Eigentümer

Die Wohnung ist bezugsfrei und vollständig renoviert. Balkon, Bad mit Fenster, Einbauküche mit Geschirrspüler, Kühlschrank, Tiefkühlung, Elektroherd, Dunstabzugshaube
Wohnräume Laminat. Parkplatz vorhanden.. Preis: VB 175.000,-- EUR

Anfragen und Besichtigungstermin unter **Telefon 0172-316 3004**



Terminsvertretungen

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen

übernimmt
Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 0355/3 83 24 30 • Fax: 0355/3 83 24 31

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

MIT EINER **ANZEIGE** IN DER RUBRIK

TERMINSVERTRETUNGEN

SIND SIE BEI

16.200 RECHTSANWÄLTEN

IN **BERLIN, BRANDENBURG UND**

MECKLENBURG-VORPOMMERN

PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS

JEWELS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

» Ich habe mich für
ra-micro entschieden,
weil ich meine Zeit
lieber in Mandanten
investiere als in
Bürokratie «

RA Giovanni Bava
Kanzlei Bava,
Frankfurt am Main


ra-micro
KANZLEISOFTWARE

Eine von 80 neuen ra-micro
Kanzleien im Monat Dezember 2010.

 **Infoline**
0800 726 42 76

www.ra-micro.de